

**DRV-Muster-Krisenhandbuch
Afrikanische Schweinepest
für Tier- und Warentransporte
Sammelstellen
Berater**

Version 1.2.1

Stand: März 2020

Das Bild- und Grafikmaterial wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

- AGRAVIS Raiffeisen AG
- Westfleisch SCE mbH
- Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Bei allen in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Dieses Krisenhandbuch soll als Orientierungshilfe bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, kurz „**ASP**“, dienen und legt den Schwerpunkt auf die notwendigen Maßnahmen in den Bereichen Transport, Logistik und Beratung. Trotz sorgfältiger Arbeit wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben. Eine Haftung wird insgesamt ausgeschlossen.

Autoren:

- Judith Baumeister Westfleisch SCE mbH
- Dr. Thilo Fuchs Landkreis Vechta
- Dieter Jürgens AGRAVIS Raiffeisen AG
- Bernd Kollmer Viehzentrale Südwest GmbH
- Christoph Krieger Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
- Ralf Löhden RAISA eG
- Dr. Claudia Mroz Niedersächsisches Landesamt für Verbraucher-
schutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

- Dr. Martina Oetjen Westfleisch SCE mbH
- Dr. Verena Schütz Deutscher Raiffeisenverband e.V.
- Dr. Hermann Seelhorst Landkreis Cloppenburg
- Dr. Ann-Kathrin Stoldt Deutscher Raiffeisenverband e.V.
- Alexandra Thiel Deutscher Raiffeisenverband e.V.
- Wiebke von Seggern Deutscher Raiffeisenverband e.V.
- Dr. Andrea Wenzel BayWa AG

Danksagung

Wir danken dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), den Vertretern der Landkreise sowie den DRV-Mitgliedsunternehmen AGRAVIS AG, BayWa AG, RAISA eG, VZ Südwest GmbH und Westfleisch SCE mbH sowie den Genossenschaftsverbänden für die maßgebliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Muster-Krisenhandbuchs.

Die unter Kapitel 8. „Mustermerkblätter/Musteranträge“ beigefügten Merkblätter beruhen im Wesentlichen auf dem „Krisenplan für Schlachtbetriebe“ der niedersächsischen Arbeitsgruppe „Krisenpläne der Wirtschaft – Veredelungs- und Fleischwirtschaft“ (Geschäftsführung: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)) sowie den Ausarbeitungen des VDF. Auch für diese Nutzungsmöglichkeit möchten wir uns an dieser Stelle bedanken.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	8
1.1	Zweck und Anwendung des Krisenhandbuchs.....	8
1.2	Struktur und Aufbau des Krisenhandbuchs	9
2.	Rechtliche Grundlagen	11
2.1	Nationalgesetzliche Grundlagen	11
2.2	Gemeinschaftsrecht – Europäische Vorschriften.....	11
3.	Begrifflichkeiten	12
4.	Konzepte und Maßnahmen für unterschiedliche Krisenfälle	16
4.1	Grundinformationen für Geschäftsführung/Krisenmanager	17
4.2	Besonderheiten für Berater	18
4.2.1	ASP beim Hausschwein (Berater).....	20
4.2.1.1	ASP-Verdacht beim Hausschwein (Berater)	20
	Szenario 1: Feststellung ASP-verdächtiger Hausschweine durch Berater	20
4.2.1.2	ASP-Ausbruch bei Hausschweinen (Berater).....	20
	Szenario 2: Beratung auf Verdachts-/Seuchen- oder Kontaktbetrieb steht an	20
	Szenario 3: Beratung auf Betrieb mit Schweinen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet steht an	21
	Szenario 4: Beratung auf Betrieb ohne Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....	21
	Szenario 5: Beratung auf Gemischtbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet, der Bereich ohne Schweine soll besucht werden	21
4.2.2	ASP bei Wildschweinen (Berater)	22
4.2.2.1	ASP bei Wildschweinen, Beratung auf einem Betrieb im gefährdeten Gebiet	22
	Szenario 6: Beratung auf Betrieben im gefährdeten Gebiet (mit Schweinehaltung, Gemischtbetriebe)	22
4.2.2.2	ASP bei Wildschweinen, Beratung auf einem Betrieb im Kerngebiet (Teil des gefährdeten Gebietes)	22
	Szenario 7: Beratung auf Betrieb im Kerngebiet (mit Schweinehaltung, Gemischtbetrieb)	22
4.2.2.3	ASP bei Wildschweinen, Beratung auf einem Betrieb in der Pufferzone	23
	Szenario 8: Beratung auf Betrieb in der Pufferzone (mit Schweinehaltung, Gemischtbetrieb)	23
4.2.3	Grenzüberschreitende Beraterbesuche in ASP-betroffenen Ländern.....	23
4.3	Besonderheiten für Warentransporte	24
4.3.1	ASP beim Hausschwein (Warentransporte)	27

4.3.1.1	ASP-Verdacht bei Hausschweinen (Warentransporte).....	27
	Szenario 9: Lieferung und Abholung von Waren auf Verdachtsbetrieb.....	27
4.3.1.2	ASP-Ausbruch bei Hausschweinen (Warentransporte).....	28
	Szenario 10: Lieferung und Abholung von Waren auf Seuchenbetrieb.....	28
	Szenario 11: Warentransport auf oder von Betrieb mit Schweinen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....	29
	Szenario 12: Warentransport auf oder von Betrieb ohne Schweine im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....	29
	Szenario 13: Warentransport auf oder von Gemischtbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....	29
	Szenario 14: Warentransport über den Schienenverkehr/Binnenschifffahrt.....	30
4.3.2	ASP beim Wildschwein (Warentransporte).....	31
4.3.2.1	ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Warentransporte auf oder von Betrieb im gefährdeten Gebiet.....	31
	Szenario 15: Warentransport auf oder von Betrieb im gefährdeten Gebiet (mit oder ohne Schweinehaltung, Gemischtbetrieb).....	31
	Szenario 16: Warentransport über den Schienenverkehr.....	32
4.3.2.2	ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Warentransporte auf oder von Betrieb im Kerngebiet.....	32
	Szenario 17: Warentransport auf oder von Betrieb im Kerngebiet (mit oder ohne Schweinehaltung, Gemischtbetrieb).....	32
	Szenario 18: Warentransport über den Schienenverkehr.....	32
4.3.2.3	ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Warentransporte auf oder von Betrieb in der Pufferzone.....	33
	Szenario 19: Warentransport auf oder von Betrieb mit oder ohne Schweinehaltung, Gemischtbetrieb.....	33
	Szenario 20: Warentransport über den Schienenverkehr/Binnenschifffahrt.....	33
4.3.3	Besonderheiten Milchwirtschaft.....	33
4.4	Besonderheiten für Tiertransporte.....	34
4.4.1	ASP-Verdacht beim Hausschwein (Tiertransport).....	35
	Szenario 21: Viehfahrer stellt kranke Tiere, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere bei Abholung/Anlieferung von Schweinen auf landwirtschaftlichen Betrieb fest.....	35
	Szenario 22: Viehfahrer stellt kranke Tiere, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere, auf Tiertransportfahrzeug fest.....	35
	Szenario 23: ASP-Verdacht auf einem Betrieb mit Schweinehaltung, andere Haustiere sollen verbracht werden.....	36
4.4.2	ASP-Ausbruch beim Hausschwein (Tiertransport).....	37
	Szenario 24: Verbringung von anderen Haustieren aus oder in einen Seuchenbetrieb oder Kontaktbetrieb (Betrieb mit Schweinen).....	37

Szenario 25: Verbringung von Schweinen aus oder in einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet.....	37
Szenario 26: Verbringung von anderen Haustieren aus einem Betrieb ohne Schweine im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet.....	38
Szenario 27: Verbringung von anderen Haustieren aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk.....	39
Szenario 28: Verbringen von anderen Haustieren aus oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet.....	40
Szenario 29: Fuhrwerkswaage (z. B. einer örtlichen Raiffeisen Genossenschaft) innerhalb Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet soll Schweine wiegen.....	41
4.4.3 ASP-Ausbruch beim Wildschwein (Tiertransport).....	41
4.4.3.1 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen: Tiertransport aus/in einem Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet.....	41
Szenario 30: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet.....	41
Szenario 31: Verbringung von anderen Haustieren aus einem Betrieb mit oder ohne Schweine im Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet.....	43
Szenario 32: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb außerhalb des gefährdeten Gebietes in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet.....	43
Szenario 33: Fuhrwerkswaage (z. B. einer örtlichen Raiffeisen Genossenschaft) soll bei Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet Wiegung durchführen.....	44
4.4.3.2 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen: Tiertransport aus/in eine Pufferzone.....	44
Szenario 34: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb in der Pufferzone in einen Betrieb.....	44
Szenario 35: Verbringung von anderen Haustieren außer Schweinen aus einem Betrieb mit oder ohne Schweinen in der Pufferzone.....	45
Szenario 36: Innergemeinschaftliches Verbringen oder Ausführen von Schweinen aus einem Betrieb außerhalb des gefährdeten Gebiets oder Pufferzone in dem in den letzten 30 Tagen Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder Pufferzone eingestellt worden sind.....	45
4.5 Besonderheiten für Sammelstellen.....	46
4.5.1 ASP-Ausbruch beim Hausschwein (Sammelstelle).....	47
Szenario 37: Sammelstelle liegt im Sperrbezirk und auf der Sammelstelle befinden sich keine Schweine.....	47
Szenario 38: Sammelstelle liegt im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet und auf der Sammelstelle befinden sich Schweine.....	52
Szenario 39: Sammelstelle liegt im Beobachtungsgebiet und auf der Sammelstelle befinden sich keine Schweine.....	52
4.5.2 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen (Sammelstelle).....	53
4.5.2.1 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle liegt im Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet.....	53

Szenario 40: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle ohne Schweine im Kerngebiet oder im gefährdeten Gebiet.....	53
Szenario 41: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle mit Schweinen im Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet	53
4.5.2.2 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle liegt in der Pufferzone	54
Szenario 42: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle ohne Schweine liegt innerhalb der Pufferzone	54
Szenario 44: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle mit Schweinen liegt innerhalb der Pufferzone	54
Szenario 43: Innergemeinschaftliches Verbringen oder Ausführen von Schweinen aus einer Sammelstelle außerhalb des gefährdeten Gebiets oder Pufferzone in der in den letzten 30 Tagen Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind.....	56
5. Verantwortlichkeiten im Krisenfall.....	57
6. Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall.....	58
7. Hintergrundinformationen	59
8. Mustermerkblätter/Musteranträge.....	60

1. Einleitung

1.1 Zweck und Anwendung des Krisenhandbuchs

Dieses Muster-Krisenhandbuch zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) dient der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung bei Beraterbesuchen oder Transporten von Nutztieren sowie von Gütern auf und von schweinehaltenden Betrieben oder von Viehsammelstellen.

Es soll insbesondere Qualitätsmanagern, der Geschäftsführung und den zuständigen Behörden als Grundlage zur Erstellung eines betriebsindividuellen Krisenhandbuchs dienen.

Diese Maßnahmen umfassen präventive Aktivitäten, d. h. im Vorfeld eines Seuchenausbruchs, sowie während eines ASP-Ausbruchs bei Wild- und/oder Hausschweinen. Das Muster-Krisenhandbuch wurde durch eine DRV-Expertengruppe und in enger Abstimmung mit Behörden erarbeitet. Bitte achten Sie bei der Anwendung darauf, die aktuellste Version zu verwenden. Diese steht Ihnen kostenlos unter www.raiffeisen.de zum Download zur Verfügung.

Das Muster-Krisenhandbuch dient als Grundlage für die Erstellung eines betriebsindividuellen Krisenhandbuchs. Die folgenden Empfehlungen sind von Experten aus der Praxis erarbeitet und werden zum Zweck der Vermeidung der Seuchenverschleppung in die Nutztierbestände als hilfreich erachtet. Diese Empfehlungen sind einerseits Anforderungen zur Umsetzung geltender europäischer und nationaler Rechtsvorschriften und gehen andererseits teilweise über die rechtlichen Anforderungen hinaus. Empfehlungen, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen, sind im Dokument durch „Empfehlung“ gekennzeichnet.

Links zu Hintergrundinformationen zur ASP sind im Kapitel 7 aufgeführt und stellen eine fachliche und inhaltliche Ergänzung dar. Diese Informationen können je nach Leserkreis des Unternehmens auch für das betriebsindividuelle Handbuch übernommen werden.

Empfehlung für die Umsetzung des individuellen Krisenhandbuchs

- **Benennung eines Verantwortlichen** für die Erstellung und kontinuierliche Aktualisierung;
- **Einbeziehung** der verschiedenen Unternehmensbereiche;
- **Enge behördliche Abstimmung nach Fertigstellung** – das Krisenhandbuch sollte der zuständigen Behörde (meist Kreisveterinäramt) vorgelegt und mit dieser bereits vor dem Tierseuchenkrisenfall abgestimmt werden

1.2 Struktur und Aufbau des Krisenhandbuches

Dieses Musterhandbuch beinhaltet die wichtigsten Szenarien für:

- Berater,
- Warentransporte,
- Tiertransporte und
- Sammelstellen.

Die Kapitel sind voneinander unabhängig aufgebaut, sodass der Leser und Anwender im Kapitel 4 nur die für ihn relevanten Bereiche lesen und umsetzen kann. Es erfolgt dabei eine farbliche Trennung, die wie folgt definiert ist:

- Berater – blau
- Warentransporte – grün
- Tiertransporte – rot
- Sammelstellen – lila

Die Arbeitsabläufe und Vorkehrungen sind für das individuelle Unternehmenshandbuch entsprechend der Fallsituation anzupassen. Das Musterhandbuch definiert in der Überschrift die Szenarien, die wie folgt aufgebaut sind:

1. Überschrift: Besteht Seuchenverdacht oder liegt ein tatsächlicher Ausbruch vor?
2. Ist die ASP bei Wild- oder Hausschweinen ausgebrochen?
3. In welchem Restriktionsgebiet liegt der Betrieb?

Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone (Wildschwein)

ODER

Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet (Hausschwein)

4. Handelt es sich bei dem Transport um Anlieferung, Abholung oder Weiterlieferung?
5. Welcher Betriebstyp soll befahren werden? Betrieb mit oder ohne Schweinehaltung, Betrieb mit Schweinen und anderen Nutztieren (Gemischtbetrieb)?
6. Besonderheiten der Lieferung?

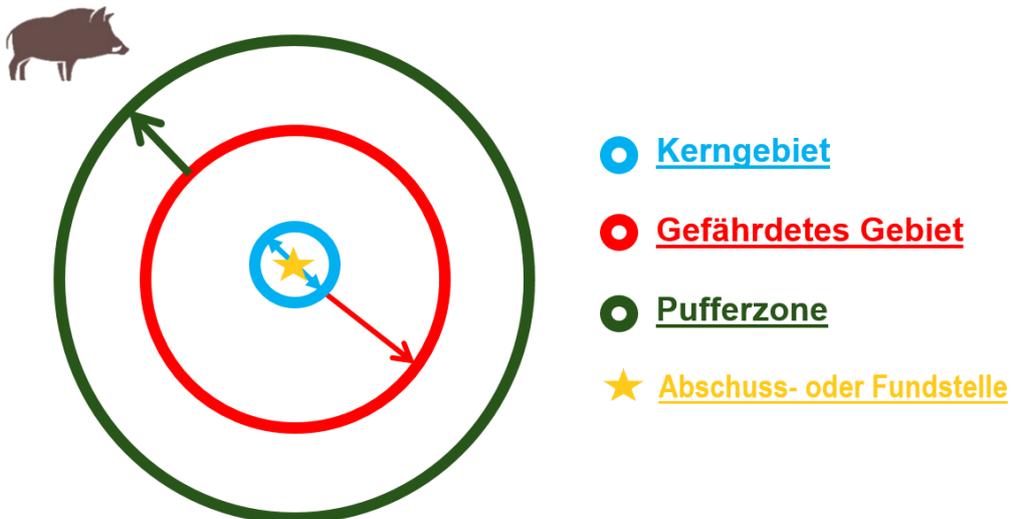
Zu besseren Veranschaulichung der Restriktionsgebiete können folgende Piktogramme verwendet werden. Die Restriktionsgebiete sind in Kapitel 3 ausführlich definiert.

1. Restriktionsgebiete bei ASP-Ausbruch im Wildschweinbestand

Grün = Äußere Begrenzung der Pufferzone,

Rot = Äußere Begrenzung gefährdetes Gebiet,

Blau = Kerngebiet als Teilgebiet des gefährdeten Gebiets KANN von der zuständigen Behörde eingerichtet werden



2. Restriktionsgebiete bei ASP-Ausbruch im Hausschweinbestand

Blau = Äußere Begrenzung des Beobachtungsgebiets

Rot = Äußere Begrenzung des Sperrbezirks



2. Rechtliche Grundlagen

Die in diesem Krisenhandbuch aufgezeigte Strategie zur Vermeidung und Bekämpfung der ASP entspricht den gesetzlichen Grundlagen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

Die gesetzlichen Grundlagen unterliegen einer ständigen Anpassung. Daher sollte der für das Krisenhandbuch Verantwortliche im Unternehmen die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen verfolgen.

2.1 Nationalgesetzliche Grundlagen

Die deutsche Gesetzgebung hat das anwendbare EU-Recht umgesetzt und folgende Rechtsgrundlagen geschaffen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – [TierGesG](#))
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – SchwPestV)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr ([Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV](#))
- Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung - [SchHaltHygV](#))

2.2 Gemeinschaftsrecht – Europäische Vorschriften

Folgende EU-weite Rechtsgrundlagen liegen für den Fall der ASP vor:

- [Richtlinie 2002/60/EG](#) des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschner Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest
- [Entscheidung 2003/422/EG](#) zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest
- [Durchführungsbeschluss 2014/709/EU: Durchführungsbeschluss der Kommission vom 9. Oktober 2014](#) mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU. Beschluss der Europäischen Kommission zu tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, der sich an die betroffenen Mitgliedstaaten richtet. Der Beschluss wird stetig an die aktuelle Situation angepasst (inhaltlich oder in Bezug auf die Listung der Restriktionsgebiete).

<p>Ausbruch Afrikanische Schweinepest (ASP) § 1 Abs. 1 Nr. 3 SchwPestV</p>	<p>Ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest liegt vor, wenn diese durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • virologische Untersuchung (Virus-, Antigen- oder Genomnachweis) ODER • serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) <p>festgestellt wurde.</p>
<p>Beobachtungsgebiet § 11a Abs. 1 SchwPestV</p>	<p>Ist die Afrikanische Schweinepest (ASP-Ausbruch beim Hausschwein) in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Übersicht Restriktionszonen in Kapitel 1.2
<p>Betrieb § 1 Abs. 2 Nr. 1 SchwPestV</p>	<p>Alle Schweineställe oder sonstige Standorte zur ständigen vorübergehenden Haltung von Schweinen einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung, insbesondere der Ver- und Entsorgung, eine Einheit bilden, mit Ausnahme von Schlachtplatz und Transportmitteln sowie Gehegen, die größer als 25 Hektar sind, mit Wildschweinebesatz.</p>
<p>Gemischtbetriebe (im Sinne des Handbuchs)</p>	<p>Betrieb mit Schweinehaltung und anderen Tierarten – gleiches Betriebsgelände, gleiche Zufahrt, gleiche Versorgungswege.</p>
<p>Gefährdetes Gebiet § 14d Abs. 2 SchwPestV</p>	<p>Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle des Wildschweins als gefährdetes Gebiet fest. Innerhalb des gefährdeten Gebietes werden neben jagdlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Schwarzwildbestand weitere Maßnahmen ebenfalls für</p>

	<p>Hausschweine angeordnet, um eine Einschleppung in Bestände und eine Weiterverbreitung des Erregers zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Übersicht Restriktionszonen in Kapitel 1.2
<p>Gesonderte Betriebsabteilung § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV</p>	<p>Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist.</p>
<p>Haustiere § 2 Ziffer 3 TierGesG</p>	<p>a) vom Menschen gehaltene Tiere, einschließlich der Bienen und Hummeln sowie</p> <p>b) wildlebende Klautiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild), Fische sind ausgenommen.</p>
<p>Kerngebiet § 14d Abs. 2a SchwPestV</p>	<p>Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, kann die zuständige Behörde einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen. Für das Kerngebiet kann die zuständige Behörde weitere Maßnahmen anordnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Übersicht Restriktionszonen in Kapitel 1.2
<p>Kontaktbetrieb</p>	<p>Ein Kontaktbetrieb ist ein Betrieb, in den die ASP eingeschleppt worden, oder aus dem die Tierseuche bereits in andere Betriebe weiterschleppt worden sein kann.</p>
<p>Pufferzone §14d Abs. 2 Ziffer 2 SchwPestV</p>	<p>Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Übersicht Restriktionszonen in Kapitel 1.2
Seuchenverdächtige Tiere § 2 Nr. 7 TierGesG	<p>Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Tierseuche befürchten lassen.</p>
Sperrbezirk § 11 Abs. 1 SchwPestV	<p>Ist die Afrikanische Schweinepest (ASP-Ausbruch beim Hausschwein) in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Übersicht Restriktionszonen in Kapitel 1.2
Tierseuche § 2 Nr. 1 TierGesG	<p>Infektion oder Krankheit, die von einem Tierseuchenerreger unmittelbar oder mittelbar verursacht wird, bei Tieren auftritt und auf Tiere oder Menschen (Zoonosen) übertragen werden kann.</p>
Tierseuchenerreger § 2 Nr. 2 TierGesG	<p>Krankheitserreger oder Teil eines Krankheitserregers.</p>
Sammelstelle § 1 Abs. 2 Ziffer 1 SchwPestV	<p>Standorte zur vorübergehenden Haltung von Schweinen und anderen Tierarten einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude und des dazugehörigen Geländes. Im Sinne der Schweinepest-Verordnung ist die Sammelstelle einem Betrieb gleich gestellt und damit gelten die gleichen Maßregeln.</p>
Vorläufige Desinfektion	<p>Die vorläufige Desinfektion stellt die erste Desinfektionsmaßnahme für Flächen und Einrichtungen in einem infizierten Bestand dar und wird stets ohne vorausgehende Reinigung durchgeführt. Sie umfasst Desinfektionsmaßnahmen, die vor der laufenden und der Schlussdesinfektion durchzuführen sind, wenn bei hochkontagiösen Tierseuchen durch die Schlussdesinfektion eine Erregerverschleppung erfolgen kann oder es sich um eine Tierseuche handelt, deren Erreger auch auf den Menschen übertragbar ist.</p>

Verdacht auf Afrikanische Schweinepest (ASP) § 1 Abs. 1 Nr. 4 SchwPestV	Ergebnis der klinischen oder pathologisch-anatomischen Untersuchung lässt einen Ausbruch befürchten.
Verdächtige Tiere § 2 Nr. 6 TierGesG	Seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere.
Vieh § 2 Nr. 4 TierGesG	Haustiere verschiedener Arten, u. a. Rinder, Schweine.

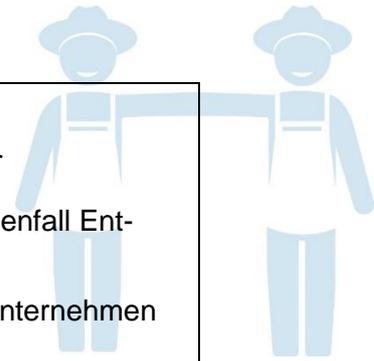
4. Konzepte und Maßnahmen für unterschiedliche Krisenfälle

Es werden unterschiedliche Verdachts- und Ausbruchsszenarien für die Bereiche Berater, Waren- und Tiertransporte sowie für Sammelstellen beschrieben. Diese untergliedern sich jeweils wie folgt:

- **Verdacht** eines ASP-Falls auf einem
 - Landwirtschaftlichen Betrieb oder Sammelstelle
 - Transportfahrzeug
- **ASP-Ausbruch** bei Hausschweinen
 - Seuchenbetrieb, Kontaktbetrieb
 - Betrieb im Sperrbezirk
 - Betrieb im Beobachtungsgebiet
- **ASP-Ausbruch** bei Wildschweinen
 - Betrieb liegt im gefährdeten Gebiet
 - Betrieb liegt in der Pufferzone

4.1 Grundinformationen für Geschäftsführung/Krisenmanager

Für die **Geschäftsführung** empfehlen sich folgende Maßnahmen:



VOR ASP-AUSBRUCH in Deutschland

Benennung von Verantwortlichem/Krisenmanager im Unternehmen, der

- die Erstellung/Überarbeitung des Krisenhandbuches übernimmt, im Krisenfall Entscheidungen vorbereitet und die Geschäftsführung informiert;
- die Durchführung und regelmäßige Wiederholung von Schulungen im Unternehmen organisiert;
- die Durchführung von Krisenübungen organisiert, um festgelegte Maßnahmen zu überprüfen und ggf. nachzubessern;
- enge Rücksprachen und Abstimmungen mit der Geschäftsführung bzgl. Entscheidungen hält.

Empfehlung: Verantwortlicher sollte nicht der Geschäftsführung angehören.

Erstellung von Informationen/ Schulungsunterlagen für alle Mitarbeiter, eventuelle Weitergabe an Logistikpartner, die als Dienstleister tätig sind.

Die Informationen/Schulungsunterlagen sollten einen hervorgehobenen Hinweis für Mitarbeiter, die die Jagd ausüben, beinhalten. Neben allgemeinen Informationen sollte insbesondere Bezug genommen werden auf:

- die Biosicherheit in Bezug auf Kleidung, Waffen, Fahrzeugen (Reinigung und Desinfektion);
- das Verbot der Mitnahme von Lebensmitteln.

NACH ASP-AUSBRUCH in Deutschland

Versendung eines Rundschreibens an Geschäftspartner zu Beginn der Einrichtung eines Restriktionsgebiets. Soweit bekannt,

- Informationen über die aktuelle Seuchenlage; Hinweise, was zu tun und zu beachten ist – ggf. unter Bezugnahme auf bereits vorhandene behördliche Allgemeinverfügungen/Verfügungen;
- Verweis auf das betriebliche Krisenhandbuch.

4.2 Besonderheiten für Berater

(Betriebsbesuche durch Berater ohne Transport von Waren oder Tieren)

Für **Berater** und sonstige Personen, die auf einen Betrieb fahren, empfiehlt sich Folgendes:

GRUNDSATZ

- Betriebsbesuche in Restriktionsgebieten sollten, insbesondere im Fall der ASP bei Hausschweinen, nur stattfinden, wenn unbedingt erforderlich.

VOR ABFAHRT:

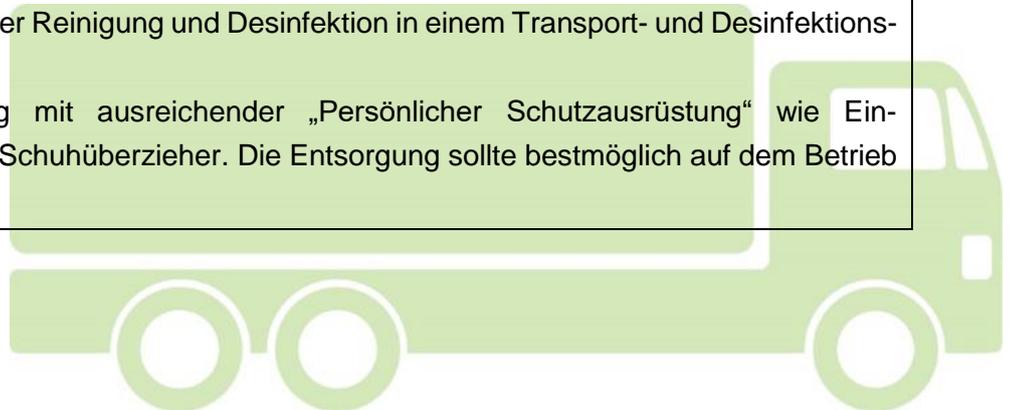
- Routenplanung in Restriktionsgebieten durchdenken – schweinehaltende Betriebe möglichst zuletzt anfahren; sofern mehrere schweinehaltende Betriebe an einem Tag angefahren werden, Betriebe in Restriktionszonen zuletzt anfahren.
- Kontrolle, ob erforderliche Hygiene- und Schutzmittel (siehe Merkblätter Kapitel 8) vorhanden sind – Einwegoveralls, Einwegstiefel, Desinfektionsmittel (z. B. Virkon S), Handdesinfektionsmittel und Rückenspritze.

BESUCH:

- Fahrzeug am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände stehen lassen (siehe Abbildung 1 Betriebsgelände).
- Schweineställe nur in Schutzkleidung betreten (siehe dazu auch Merkblatt Kapitel 8 „Tierseuchenfall-Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport“).
- Entsorgung von Einwegoveralls auf dem Betrieb.

NACH DEM BESUCH/VOR WEITERFAHRT:

- Trennung von Gegenständen, die in den Betrieb mitgenommen wurden und Dingen, die im Fahrzeug verbleiben (reine – unreine Bereiche).
- Gegenstände, die in den Betrieb mitgenommen wurden, sollten gereinigt und desinfiziert werden.
- Fahrzeuge, die regelmäßig schweinehaltende Betriebe anfahren, sollten einmal täglich von außen gereinigt und desinfiziert werden.
- Dokumentation der Reinigung und Desinfektion in einem Transport- und Desinfektionsbuch.
- PKW-Ausstattung mit ausreichender „Persönlicher Schutzausrüstung“ wie Einwegoveralls und Schuhüberzieher. Die Entsorgung sollte bestmöglich auf dem Betrieb erfolgen.



Das Betriebsgelände wird in folgende Bereiche untergliedert:

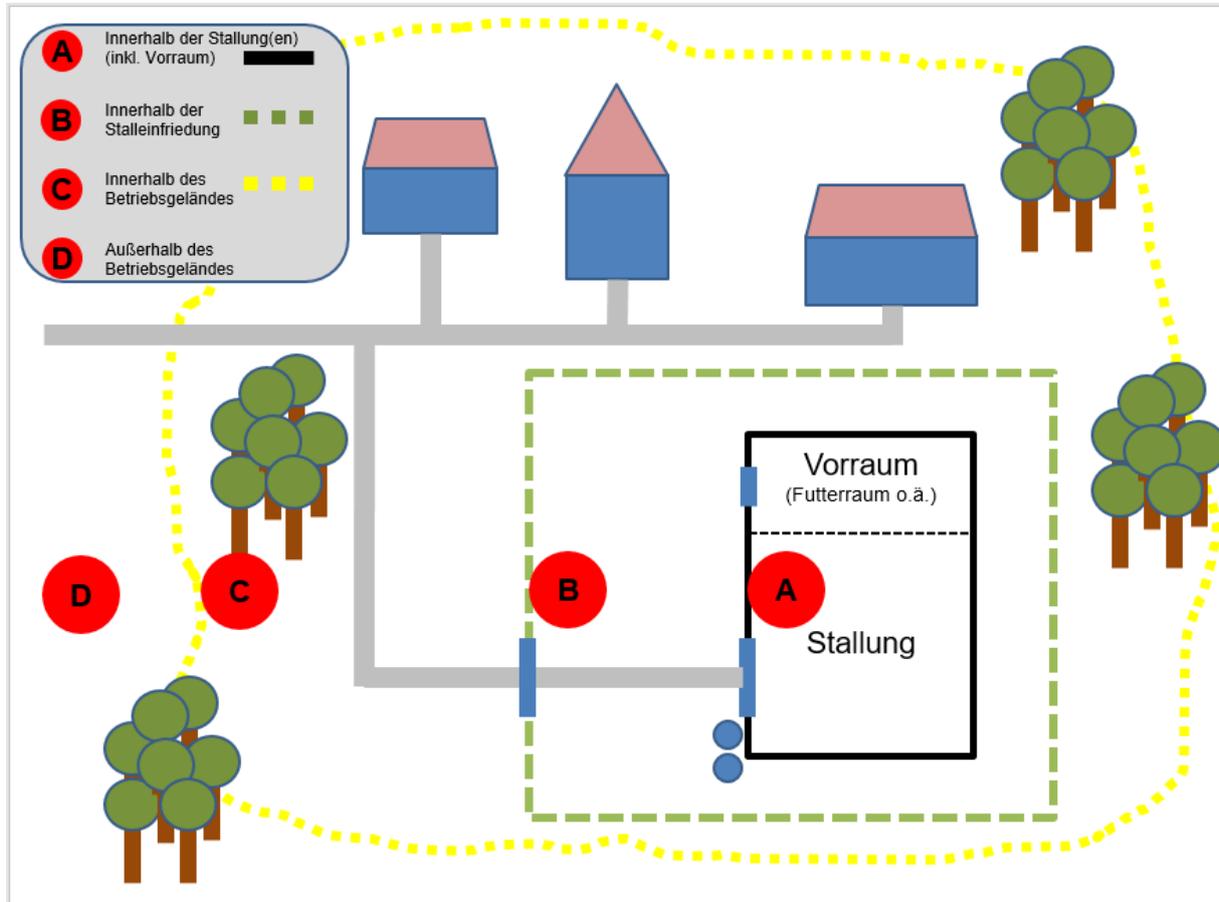
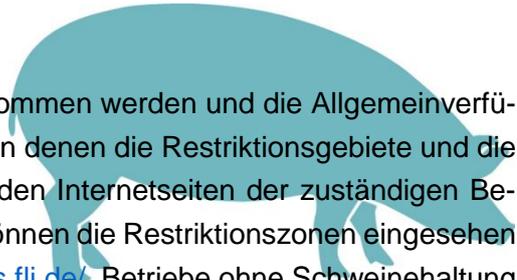


Abbildung 1: Bereiche des landwirtschaftlichen Betriebsgeländes

4.2.1 ASP beim Hausschwein (Berater)

Vor jedem Besuch sollte Kontakt mit Landwirt aufgenommen werden und die Allgemeinverfügungen der zuständigen Behörden beachtet werden, in denen die Restriktionsgebiete und die darin einzuhaltenden Maßnahmen gelistet sind. Auf den Internetseiten der zuständigen Behörden und im öffentlich zugänglichen System TSIS können die Restriktionszonen eingesehen werden. Den Link zum TSIS finden Sie hier: <https://tsis.fli.de/>. Betriebe ohne Schweinehaltung können ohne Einschränkungen besucht werden.



4.2.1.1 ASP-Verdacht beim Hausschwein (Berater)

Szenario 1: Feststellung ASP-verdächtiger Hausschweine durch Berater

1. Der Berater informiert den Landwirt/Tierhalter über auffällige Tiere.
Empfehlung: ggf. den Hoftierarzt einschalten.
2. Der Berater informiert den Disponenten/eigenes Unternehmen über Sachverhalt (*Festlegung der Informations-Kaskade im betriebsindividuellen Handbuch*).
3. _____ (*Festlegung der Informations-Kaskade*) gibt Anweisungen an den Berater.
4. Tierhalter ist zur Anzeige verpflichtet. Falls Landwirt den Verdacht nicht meldet, sollte sichergestellt werden, dass ein Hinweis an die zuständige Behörde durch das beratende Unternehmen erfolgt.
5. Zuständige Behörde wird informiert durch _____ (*Festlegung der Informations-Kaskade*)
6. Anweisungen der zuständigen Behörde abwarten und Rückmeldung an den Berater.
7. Reinigung und Desinfektion von Gegenständen, Kleidung und vom Fahrzeug vor Verlassen des Betriebes oder unmittelbar danach und vor dem Kontakt mit anderen schweinehaltenden Betrieben.

Empfehlung: Am selben Tag sollten keine weiteren schweinehaltenden Betriebe angefahren werden.

4.2.1.2 ASP-Ausbruch bei Hausschweinen (Berater)



Szenario 2: Beratung auf Verdachts-/Seuchen- oder Kontaktbetrieb steht an

1. Landwirt informiert Berater über Status Verdachts-/Seuchen-/Kontaktbetrieb.
2. Verdachtsbetrieb/Kontaktbetrieb: Besuch verschieben, bis geklärt, ob Seuchenausbruch vorliegt oder nicht.
3. Seuchenbetrieb: mit zuständiger Behörde und Landwirt klären, ab wann ein Besuch wieder möglich ist.

Empfehlung:

Prüfung, ob ein Betriebsbesuch zwingend erforderlich ist; nach Möglichkeit bis auf Weiteres verschieben.

Szenario 3: Beratung auf Betrieb mit Schweinen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet steht an

1. Landwirt informiert Berater, dass er im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet liegt.
2. Prüfung, ob Betriebsbesuch zwingend erforderlich ist.
3. Rücksprache mit dem Betriebsleiter und Anfrage, ob schriftliche Genehmigung für den Besuch beantragt wurde (vgl. [§ 11 Abs. 4 Nr. 9 und § 11a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 SchwPestV](#)).
4. Prüfung, ob schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Erst dann sollte der Betriebsbesuch geplant werden.
5. Der Betrieb darf nur mit Schutzkleidung, gereinigten sowie desinfizierten Schuhen betreten werden. Vorzugsweise ist geeignete Schutzkleidung und Schuhwerk vom Betrieb zu nutzen – ist dort keine vorrätig, sollte auf die eigene Schutzkleidung zurückgegriffen werden.
6. Bei Besuchen von verschiedenen Ställen des Betriebes ist jeweils neue Schutzkleidung anzulegen; die Schuhe sind zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Die Schuhe sind vor dem Verlassen der Stalleinheit zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Die genutzte Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
9. Fahrzeuge und andere Gegenstände, die mit dem Seuchenerreger in Kontakt gekommen sein können, sind unverzüglich nach der Benutzung nach Maßgabe des [Anhangs II Nummer 1 der Richtlinie 2002/60/EG](#) und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen, zu desinfizieren und soweit erforderlich, zu entwesen.

Empfehlung:

- ➔ Prüfung, ob ein Betriebsbesuch zwingend erforderlich ist, nach Möglichkeit bis auf Weiteres verschieben.
- ➔ Dokumentation der Schutzmaßnahmen und des Ablaufs des Besuches im Transport- und Desinfektionsbuch.

Szenario 4: Beratung auf Betrieb ohne Schweinehaltung im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

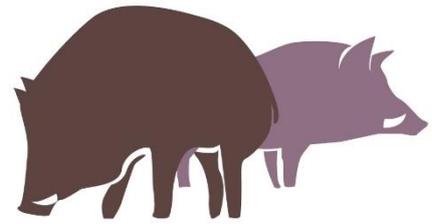
Der Beraterbesuch in diesem Fall weiterhin möglich. Die in Kapitel 4.2 genannten Grundsätze sollten befolgt werden.

Szenario 5: Beratung auf Gemischtbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet, der Bereich ohne Schweine soll besucht werden

Es gelten die Maßnahmen und Empfehlungen unter Szenario 3.

Empfehlung: Besuch sollte vorher mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

4.2.2 ASP bei Wildschweinen (Berater)



Grundsätzlich ist der Beraterbesuch in diesem Fall möglich.

Es gelten die in Kapitel 4.2 genannten Grundsätze.

Vor jedem Besuch sollte Kontakt mit Landwirt aufgenommen werden und die Allgemeinverfügungen der zuständigen Behörden beachtet werden, in denen die Restriktionsgebiete und die darin einzuhaltenden Maßnahmen gelistet sind. Auf den Internetseiten der zuständigen Behörden und im öffentlich zugänglichen System TSIS können die Restriktionszonen eingesehen werden. Den Link zum TSIS finden Sie hier: <https://tsis.fli.de/>.

Betriebe ohne Schweinehaltung können ohne Einschränkungen besucht werden.

4.2.2.1 ASP bei Wildschweinen, Beratung auf einem Betrieb im gefährdeten Gebiet

Szenario 6: Beratung auf Betrieben im gefährdeten Gebiet (mit Schweinehaltung, Gemischtbetriebe)

Der Beraterbesuch ist in diesem Fall weiterhin möglich.

Empfehlung/ Hinweis:

- Wird ein Betrieb mit Schweinehaltung besucht, sollten die in Kapitel 4.2 genannten Grundsätze befolgt werden.

4.2.2.2 ASP bei Wildschweinen, Beratung auf einem Betrieb im Kerngebiet (Teil des gefährdeten Gebietes)

Szenario 7: Beratung auf Betrieb im Kerngebiet (mit Schweinehaltung, Gemischtbetrieb)

Der Beraterbesuch ist in diesem Fall weiterhin möglich.

Empfehlung/ Hinweis:

- Wird ein Betrieb mit Schweinehaltung besucht, sollten die in Kapitel 4.2 genannten Grundsätze befolgt werden.
- Im Kerngebiet können durch die zuständige Behörde Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs angeordnet werden. Diese können sich auch nur auf forst- und landwirtschaftliche Flächen beziehen.

- ➔ Durch Absperrung des Kerngebiets oder Teilen des Kern- oder gefährdeten Gebiets (Umzäunung) kann es zu Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs kommen. Die Anordnungen der zuständigen Behörden sind zu beachten.

4.2.2.3 ASP bei Wildschweinen, Beratung auf einem Betrieb in der Pufferzone

Szenario 8: Beratung auf Betrieb in der Pufferzone (mit Schweinehaltung, Gemischtbetrieb)

Der Beraterbesuch ist in diesem Fall weiterhin möglich.

Empfehlung/ Hinweis:

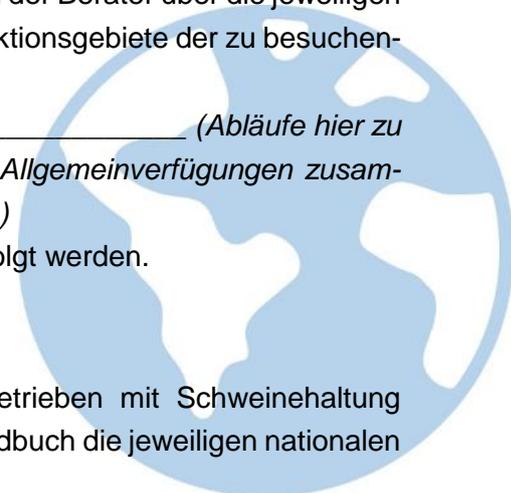
- ➔ Wird ein Betrieb mit Schweinehaltung besucht, sollten die in Kapitel 4.2 genannten Grundsätze befolgt werden.

4.2.3 Grenzüberschreitende Beraterbesuche in ASP-betroffenen Ländern

1. Berater erhält Information, dass sich der zu besuchende Betrieb in einem Restriktionsgebiet (sowohl bei Wildschwein- als auch bei Hausschwein-ASP) befindet.
2. Neben den geltenden europäischen Vorschriften, sollte sich der Berater über die jeweiligen nationalgesetzlichen Vorschriften und veröffentlichte Restriktionsgebiete der zu besuchenden Länder informieren und diese berücksichtigen.
3. Berater informiert sich über bestehende Vorschriften bei _____ (Abläufe hier zu nennen, z. B. Verantwortlicher in der Firma, der aktuelle Allgemeinverfügungen zusammenstellt oder Internetseiten der zuständigen Behörde etc.)
4. Es sollten die oben genannten Grundsätze in Kap. 4.2 befolgt werden.

Empfehlung/ Hinweise:

- ➔ Werden grenzüberschreitende Beraterbesuche in Betrieben mit Schweinehaltung durchgeführt, sollten im individuellen Betriebskrisenhandbuch die jeweiligen nationalen Rechtsgrundlagen hinterlegt werden.
- ➔ Vor dem Befahren eines schweinehaltenden Betriebes in Deutschland sollten die Fahrzeuge in einer Waschanlage gereinigt werden.



4.3 Besonderheiten für Warentransporte

Dieser Abschnitt gilt für den Transport von Waren, wie Futtermitteln, Getreide, Milch, Heu, Stroh, Betriebsmitteln etc. von oder auf einem/n Betrieb in einer ASP-Restriktionszone.

GRUNDSATZINFORMATION

Das Be-/Durchfahren der Restriktionsgebiete (Sperrbezirke, Beobachtungsgebiete, gefährdete Gebiete, Pufferzonen) ist grundsätzlich möglich, sofern keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Schweinehaltung angefahren werden. Je nach Betriebsstruktur bestehen unterschiedliche Risiken, das ASP-Virus in einen oder von einem Betrieb zu verschleppen.

Sollte es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb **OHNE** Schweinehaltung handeln, sind **keine** gesonderten Maßnahmen nach SchwPestV zu beachten.

Es sind nur besondere Maßnahmen beim Befahren von landwirtschaftlichen Betrieben **mit** Schweinehaltung zu beachten. Diese werden in den einzelnen Szenarien dargestellt.

Empfehlungen:

Zur Veranschaulichung siehe auch Kapitel 8.:

- AGRAVIS-Abbildungen „Tierseuchenfall-Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport“
- Merkblatt „Viehfahrer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb“
- Video (in Bezug auf Schutzkleidung auch für den Warentransport empfehlenswert) von der Westfleisch SCE: <https://www.youtube.com/watch?v=OULn95GOJWk&feature=youtu.be>

Für Personen, wie **LKW-Fahrer**, die auf einen Betrieb fahren, empfiehlt sich Folgendes:

GRUNDSATZ

- Betriebsbesuche in Restriktionsgebieten sollten, insbesondere im Fall der ASP bei Hausschweinen, nur stattfinden, wenn unbedingt erforderlich.
- Die Betriebsabläufe in Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten ggf. umstrukturiert werden, damit Waren nicht mehr in innere Funktionsbereiche der schweinehaltenden Betriebe transportiert werden müssen. Dies erfordert eine enge Absprache mit dem Betriebsleiter/Landwirt, um ggf. die Ware vor der Betriebsgrenze abzuladen.

VOR ABFAHRT:

- Routenplanung durchdenken – schweinehaltende Betriebe möglichst zuletzt anfahren; sofern mehrere schweinehaltende Betriebe an einem Tag angefahren werden, Betriebe in Restriktionszonen zuletzt anfahren.
- Kontrolle, ob erforderliche Hygiene- und Schutzmittel eingepackt sind – Einwegoveralls, Einwegstiefel, Desinfektionsmittel (z. B. Virkon S), Handdesinfektionsmittel und Rückenspritze.

TRANSPORT/ABHOLUNG:

- Prüfung, ob Ware an einem anderen Ort, außerhalb der Einfriedung (Abb. 2 Bereich C oder D) abgeliefert werden kann
- Fahrzeug am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände stehen lassen. Wenn dies nicht möglich ist, möglichst weit entfernt von Stallungen stehen lassen. (siehe auch Abbildung 2 – Betriebsgelände)
- Schweineställe möglichst nicht betreten.
- Entsorgung von Einwegschutzkleidung (Overalls und Überziehschuhe) auf dem Betrieb.
- Das Vorhalten eines **betriebseigenen Siloausblassschlauches** wird empfohlen.
- **Holzpaletten** sollten nicht mehr zurückgenommen werden, wenn diese Kontakt mit (Haus-)Schweinen und/oder Schweinesekreten hatten.

NACH TRANSPORT/ VOR WEITERFAHRT:

- Trennung von Gegenständen, die in den Betrieb mitgenommen wurden und Dingen, die im Fahrzeug verbleiben (reine – unreine Bereiche).
- Gegenstände, die in den Betrieb mitgenommen wurden, sollten gereinigt und desinfiziert werden.

Für Fahrzeuge wird empfohlen:

- Fahrzeug sollte am Rande des Betriebsgeländes ODER vor dem Betriebsgelände stehen gelassen werden.
- Fahrzeuge (keine Viehfahrzeuge), die regelmäßig schweinehaltende Betriebe anfahren, sollten einmal täglich von außen gereinigt und desinfiziert werden.
- Dokumentation der Reinigung und Desinfektion im Transport- und Desinfektionsbuch.
- Ausstattung mit ausreichender „Persönlicher Schutzausrüstung“, wie Einwegoveralls und Schuhüberzieher. Die Entsorgung sollte bestmöglich auf dem Betrieb erfolgen.

Allgemeine Empfehlung für den Warentransport zum oder vom Betrieb mit Schweinehaltung/Gemischtbetrieb

In Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten Lieferungen außerhalb des Betriebsgeländes erfolgen. Da dies nicht immer möglich ist, sollte wie folgt vorgegangen werden:

1. Disponent klärt, wo sich der Übergabeort/Ladestelle auf dem LW-Betrieb befindet. Diese Information sollte im Warenwirtschaftssystem hinterlegt werden.
2. Anweisungen an Fahrer bzgl. Verhalten/Maßnahmen auf dem landwirtschaftlichen Betrieb:
 - a) das Lieferziel befindet sich innerhalb der Stalleinfriedung (Bereich A und B):
 - Beachtung der unter Kapitel 4.3 aufgeführten Grundsätze.

- Beachtung der Anforderungen der jeweiligen Szenarien.
- In Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten keine Lieferungen innerhalb der Stallmauern erfolgen.
- Müssen die Stallungen dennoch betreten werden, sollte der Fahrer Schutzkleidung tragen. Der Betrieb muss Desinfektionsmöglichkeiten am Ein-/Ausgang des Stalls zur Verfügung stellen. Sind diese nicht vorhanden – Betretungsverbot!
- Grundsätzlich eigene Schutzkleidung inkl. Desinfektionsmittel mitnehmen → siehe dazu auch Merkblatt Kapitel 8. „Tierseuchenfall-Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport“.

b) das Lieferziel befindet sich außerhalb der Stall-Einfriedung (Bereich C) – das Betriebsgelände muss befahren werden:

- Beachtung der unter Kapitel 4.3 aufgeführten Grundsätze.
- Beachtung der Anforderungen der jeweiligen Szenarien.

Werden regelmäßig Waren abgeholt/geliefert (z.B. Milch), kann die zuständige Behörde ggf. eine Sammelgenehmigung erteilen. Dazu sollte Rücksprache mit der zuständigen Behörde erfolgen, vgl. Kapitel 4.3.3 Besonderheiten der Milchabholung.

Das Betriebsgelände wird in folgende Bereiche untergliedert:

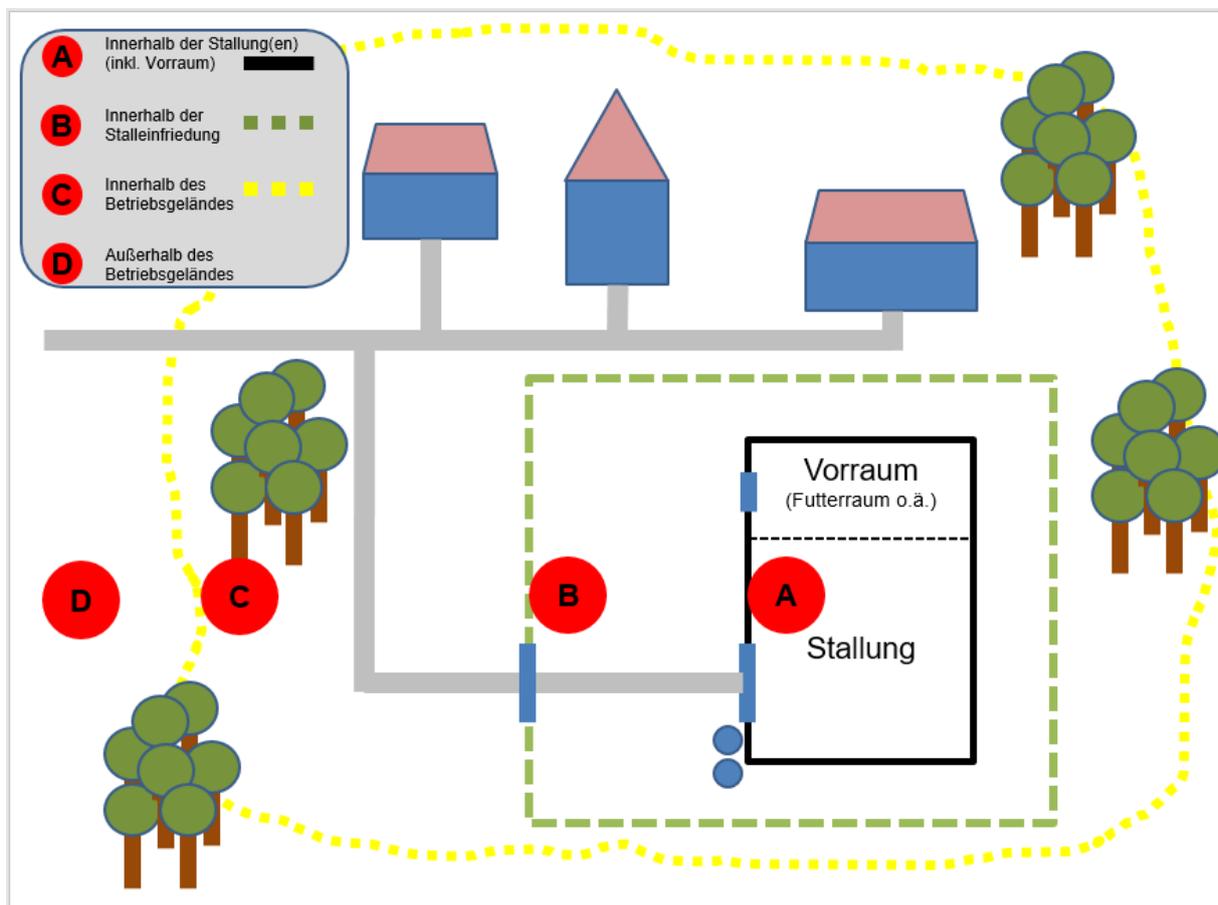


Abbildung 2: Bereiche des landwirtschaftlichen Betriebsgeländes

4.3.1 ASP beim Hausschwein (Warentransporte)

Vor jedem Besuch sollte Kontakt mit Landwirt aufgenommen werden und die Allgemeinverfügungen der zuständigen Behörden beachtet werden, in denen die Restriktionsgebiete und die darin einzuhaltenden Maßnahmen gelistet sind. Auf den Internetseiten der zuständigen Behörden und im öffentlich zugänglichen System TSIS können die Restriktionszonen eingesehen werden. Den Link zum TSIS finden Sie hier: <https://tsis.fli.de/>. Warentransporte von oder auf Betrieben ohne Schweinehaltung sind weiterhin ohne Einschränkung möglich.

Es dürfen grundsätzlich keine Waren aus einem Verdachts- oder Seuchenbetrieb verbracht werden ([§ 4 Abs. 2 Nr. 6 d\) SchwPestV; § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SchwPestV](#))

4.3.1.1 ASP-Verdacht bei Hausschweinen (Warentransporte)

Szenario 9: Lieferung und Abholung von Waren auf Verdachtsbetrieb

1. Landwirt informiert Disponent, dass er den Status Verdachtsbetrieb hat und dennoch Ware beziehen muss.
Hinweis: Es dürfen keine Waren aus dem Verdachtsbetrieb verbracht werden ([§ 4 Abs. 2 Nr. 6 d\) SchwPestV](#))
2. Rücksprache mit dem Landwirt und Prüfung,
 - a) ob Lieferung zeitlich verschoben werden kann – Lieferung nach Möglichkeit verschieben, bis geklärt, ob Seuchenausbruch vorliegt oder nicht bzw. Maßnahmen abgeschlossen sind;
 - b) ob Übergabeort/Ladestelle außerhalb der Betriebsgrenze ermöglicht werden kann.
3. Wenn Lieferung zwingend erforderlich: Rücksprache mit zuständiger Behörde des Verdachtsbetriebs, um zu klären, wie die Lieferung erfolgen kann
4. Transport nur in enger Absprache mit der zuständigen Behörde und bei vorliegender schriftlicher Genehmigung für Fahrzeug und Personen. Erst wenn schriftliche Genehmigungen vorliegen, sollte der Warentransport weiter geplant werden.
5. Auf dem Betrieb ist Schutzkleidung zu tragen. ([§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchwPestV](#))
6. Die genutzte Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
7. Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge nach Anweisung der zuständigen Behörde ([§ 4 Abs. 3 Nr. 1 SchwPestV](#))

Empfehlungen:

- Waren nur auf Verdachtsbetriebe liefern, wenn dies zwingend erforderlich ist.
- Prüfung, ob Waren an einer anderen Stelle auf dem Gelände oder vor dem Betriebsgelände abgeliefert werden können, damit nicht der potentiell kontaminierte Bereich befahren werden muss.
- Nach Möglichkeit den LKW nicht verlassen, falls doch Tragen von Schutzkleidung.

- Verdachtsbetrieb am Ende der Tagestour anfahren und das Fahrzeug danach reinigen und desinfizieren.
- Grundsätzlich eigene Schutzkleidung inkl. Desinfektionsmittel mitnehmen.

4.3.1.2 ASP-Ausbruch bei Hausschweinen (Warentransporte)

Szenario 10: Lieferung und Abholung von Waren auf Seuchenbetrieb

1. Landwirt informiert Disponent, dass er den Status Seuchenbetrieb hat und dennoch Ware beziehen muss.
Hinweis: Es dürfen keine Waren **aus** dem Seuchenbetrieb verbracht werden ([§ 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SchwPestV](#))
2. Rücksprache mit dem Landwirt und Prüfung,
 - a) ob Lieferung zeitlich verschoben werden kann
 - b) ob Übergabeort/Ladestelle außerhalb der Betriebsgrenze ermöglicht werden kann
3. Wenn Lieferung zwingend erforderlich: Rücksprache mit zuständiger Behörde des Seuchenbetriebs, um zu klären, wie die Lieferung erfolgen kann
4. Transport in enger Absprache mit der zuständigen Behörde und nur bei vorliegender schriftlicher Genehmigung für Fahrzeug und Personen
5. Prüfung, ob schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt. Erst dann sollte der Warentransport geplant werden.
6. Auf dem Betrieb ist Schutzkleidung zu tragen. ([§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 SchwPestV](#))
7. Die genutzte Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
8. Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge nach Anweisung der zuständigen Behörde ([§ 4 Abs. 3 Nr. 1 SchwPestV](#))

Empfehlungen:

- Waren nur auf den Seuchenbetrieb liefern, wenn dies zwingend erforderlich ist
- Prüfung, ob Waren an einer anderen Stelle auf dem Gelände oder vor dem Betriebsgelände abgeliefert werden können, damit nicht der potentiell kontaminierte Bereich befahren werden muss.
- Waren nach Möglichkeit nicht im Stall abliefern/Ställe nicht betreten.
- Nach Möglichkeit den LKW nicht verlassen, falls doch Tragen von Schutzkleidung.
- Betrieb am Ende der Tagestour anfahren und das Fahrzeug danach reinigen und desinfizieren.
- Grundsätzlich eigene Schutzkleidung inkl. Desinfektionsmittel mitnehmen → Merkblätter dazu enthält auch Kapitel 8.

Szenario 11: Warentransport auf oder von Betrieb mit Schweinen im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

1. Landwirt informiert Disponent, dass sein Betrieb im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet liegt (im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet dürfen betriebsfremde Personen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung betreten ([§ 11 Abs. 4 Nr. 9 SchwPestV](#) i.V.m. [§ 4 Abs. 3 Nr. 1 SchwPestV](#)).
2. Rücksprache mit dem Landwirt:
 - a) Prüfung, ob Übergabeort/Ladestelle außerhalb der Betriebsgrenze ermöglicht werden kann;
 - b) Abfrage, ob Genehmigung durch Landwirt beantragt wurde.
3. Transport nur bei vorliegender schriftlicher Genehmigung.
4. Auf dem Betrieb ist Schutzkleidung zu tragen ([§ 4 Abs. 2 Nr. 6 SchwPestV](#)).
5. Die genutzte Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
6. Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. (z. B. Silo-Ausschläuche) nach Anweisung der zuständigen Behörde ([§11a Abs. 3 SchwPestV](#) i.V.m. [§11 Abs. 4 Nr. 8 SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Prüfung, ob Waren an einer anderen Stelle auf dem Gelände oder vor dem Betriebsgelände abgeliefert werden können, damit nicht der potentiell kontaminierte Bereich befahren werden muss.
- Waren nach Möglichkeit nicht im Stall abliefern/Ställe nicht betreten.
- Nach Möglichkeit den LKW nicht verlassen. Falls doch notwendig: Schutzkleidung tragen.
- Grundsätzlich eigene Schutzkleidung inkl. Desinfektionsmittel mitnehmen → siehe dazu Merkblätter Kapitel 8.

Szenario 12: Warentransport auf oder von Betrieb ohne Schweine im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

Der Transport ist ohne Einschränkungen nach SchwPestV möglich.

Szenario 13: Warentransport auf oder von Gemischtbetrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

1. Landwirt informiert Disponent, dass sein Betrieb im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet liegt (im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet dürfen betriebsfremde Personen den Betrieb nur mit schriftlicher Genehmigung betreten ([§ 11 Abs. 4 Nr. 9 SchwPestV](#) i.V.m. [§ 4 Abs. 3 Nr. 1 SchwPestV](#)).
2. Rücksprache mit dem Landwirt:
 - a) Prüfung, ob Übergabeort/Ladestelle außerhalb der Betriebsgrenze ermöglicht werden kann

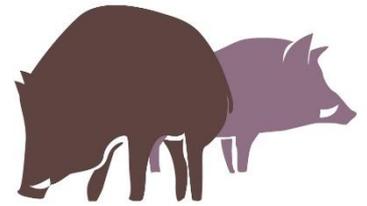
- b) Absprache mit Landwirt und zuständiger Behörde, ob Sammelgenehmigung für regelmäßige Abholung/Lieferung erfolgen kann
 - c) Abfrage, ob schriftliche Zufahrtsgenehmigung durch Landwirt beantragt wurde.
3. Transport nur bei vorliegender schriftlicher Genehmigung.
 4. Auf dem Betrieb ist Schutzkleidung zu tragen ([§4 Abs. 2 Nr. 6 SchwPestV](#)).
 5. Die genutzte Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
 6. Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. (z. B. Silo-Ausschläuche) nach Anweisung der zuständigen Behörde ([§11a Abs. 3 SchwPestV](#) i.V.m. [§11 Abs. 4 Nr. 8 SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Besonderheiten der Milchwirtschaft siehe Kapitel 4.3.3.
- Prüfung, ob Waren an einer anderen Stelle auf dem Gelände oder vor dem Betriebsgelände abgeliefert werden können, damit nicht der potentiell kontaminierte Bereich befahren werden muss.
- Werden regelmäßig Waren abgeholt/geliefert, kann die zuständige Behörde ggf. eine Sammelgenehmigung erteilen.
- Waren nach Möglichkeit nicht im Stall abliefern/Ställe nicht betreten.
- Nach Möglichkeit den LKW nicht verlassen. Falls doch notwendig: Schutzkleidung tragen.
- Grundsätzlich eigene Schutzkleidung inkl. Desinfektionsmittel mitnehmen → siehe dazu Merkblätter unter Kapitel 8.

Szenario 14: Warentransport über den Schienenverkehr/Binnenschifffahrt

Es gelten die Anforderungen der Szenarien 6 bis 10. Weiterhin möglich, sofern kein Kontakt zu Schweinehaltenden Betrieben besteht.



4.3.2 ASP beim Wildschwein (Warentransporte)

Vor jedem Besuch sollte Kontakt mit Landwirt aufgenommen werden und die Allgemeinverfügungen der zuständigen Behörden beachtet werden, in denen die Restriktionsgebiete und die darin einzuhaltenden Maßnahmen gelistet sind. Auf den Internetseiten der zuständigen Behörden und im öffentlich zugänglichen System TSIS können die Restriktionszonen eingesehen werden. Den Link zum TSIS finden Sie hier: <https://tsis.fli.de/>. Warentransporte von oder auf Betrieben ohne Schweinehaltung sind weiterhin ohne Einschränkung möglich.

Hinweis:

Es ist zu beachten, dass **Gras, Heu und Stroh**, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf.

Es kann verwendet werden, wenn es früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde, [§ 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV](#).

Einschränkungen auf Acker- und anderen landwirtschaftlichen Flächen:

Falls es zur Bekämpfung der ASP erforderlich ist, können für ausgewählte Flächen im gefährdeten Gebiet, einschließlich des Kerngebiets, Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Ziel ist es, das Schwarzwild im Gebiet gehalten und das Seuchengeschehen einzugrenzen. Zu den möglichen Maßnahmen zählt bspw. die Errichtung von Zäunen zur Abgrenzung des Kerngebietes oder im gefährdeten Gebiet. Sofern es für die ASP-Bekämpfung notwendig ist, können weitere Beschränkungen oder Verbote (bspw. Ernteverbot, Verbot zur Betretung, o.ä.) von der Behörde erlassen werden. Für weitere Informationen nutzen Sie bitte die [FAQ](#) des Deutschen Raiffeisenverbands.

4.3.2.1 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Warentransporte auf oder von Betrieb im gefährdeten Gebiet

Szenario 15: Warentransport auf oder von Betrieb im gefährdeten Gebiet (mit oder ohne Schweinehaltung, Gemischtbetrieb)

Die Warenlieferung ist in diesen Fällen weiterhin möglich.

Wird ein Betrieb mit Schweinehaltung angefahren, sollten die Grundsätze in Kapitel 4.3 beachtet werden.

Empfehlung:

- Prüfung, ob Waren an einer anderen Stelle auf dem Gelände oder vor dem Betriebsgelände abgeliefert werden können, damit nicht der potentiell kontaminierte Bereich befahren werden muss.
- Waren nach Möglichkeit nicht im Stall abliefern/Ställe nicht betreten.

Szenario 16: Warentransport über den Schienenverkehr

Der Warentransport ist in diesen Fällen weiterhin möglich.

4.3.2.2 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Warentransporte auf oder von Betrieb im Kerngebiet

Szenario 17: Warentransport auf oder von Betrieb im Kerngebiet (mit oder ohne Schweinehaltung, Gemischtbetrieb)

Der Warentransport ist in diesen Fällen weiterhin möglich.

Wird ein Betrieb mit Schweinehaltung angefahren, sollten die Grundsätze in Kapitel 4.3 beachtet werden.

Im Kerngebiet gelten für Warentransporte die gleichen Maßnahmen und Empfehlungen wie im gefährdeten Gebiet (Kapitel 4.3.2.1).

1. Im Kerngebiet können von den zuständigen Behörden jedoch Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs erlassen werden.
2. Disponent informiert sich über bestehende Einschränkungen bei _____ (*Abläufe hier zu nennen, z. B. Verantwortlicher in der Firma, der aktuelle Allgemeinverfügungen zusammenstellt oder Internetseiten der zuständigen Behörde oder Ansprechpartner der Behörde etc.*)

Empfehlung:

- Prüfung, ob Waren an einer anderen Stelle auf dem Gelände oder vor dem Betriebsgelände abgeliefert werden können, damit nicht der potentiell kontaminierte Bereich befahren werden muss.
- Waren nach Möglichkeit nicht im Stall abliefern/Ställe nicht betreten.

Szenario 18: Warentransport über den Schienenverkehr

Der Transport ist weiterhin möglich. Es gibt keine Einschränkungen nach SchwPestV.

4.3.2.3 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Warentransporte auf oder von Betrieb in der Pufferzone

Szenario 19: Warentransport auf oder von Betrieb mit oder ohne Schweinehaltung, Gemischtbetrieb

Der Warentransport ist in diesen Fällen weiterhin möglich.

Szenario 20: Warentransport über den Schienenverkehr/Binnenschifffahrt

Der Warentransport ist in diesen Fällen weiterhin möglich, sofern kein Kontakt zu schweinehaltenden Betrieben besteht.

4.3.3 Besonderheiten Milchwirtschaft

Die Abholung von Milch unterliegt als Warentransport den gleichen Auflagen und Szenarien, wie alle oben aufgeführten Warentransporte. Es gelten damit auch für die Milchwirtschaft dieselben allgemeinen Empfehlungen und Grundsätze, wie unter Kapitel 4.3 dargestellt.

Zum Überblick:

Die Milchabholung auf reinen Milchviehbetrieben ist zu jeder Zeit uneingeschränkt möglich. Es kommt nur bei Gemischtbetrieben mit Schweinehaltung ggf. zu behördlichen Auflagen oder Maßnahmen. Inwiefern auch getrennte Betriebseinheiten dennoch einen Betrieb/Gemischtbetrieb im Sinne der SchwPestV darstellen, kann nur über eine Risikoabschätzung der zuständigen Behörde geklärt werden.

Für die Milchabholung auf Gemischtbetrieben muss ebenfalls zwischen dem ASP-Ausbruch beim Wildschwein und Hausschwein unterschieden werden.

- Im Fall der **ASP-Wildschwein** sind keine Einschränkungen für die Milchabholung gegeben.
- Im Fall der **ASP-Hausschwein** siehe Kapitel 4.3.1.

Weitere Dokumente zur Thematik „Milchabholung bei Ausbruch der ASP“ hat die niedersächsische Milchwirtschaft erarbeitet. Diese finden Sie unter diesem [Link](#).



4.4 Besonderheiten für Tiertransporte

Für den **Viehvermarkter** und **Fahrer** von Schweinen und anderen Nutztieren, die auf einen Betrieb fahren oder Tiertransporte disponieren, empfiehlt sich folgendes:

GRUNDSATZ

Für den Fall des ASP-Ausbruches sollten

- keine Sammeltransporte von Betrieben mit Schweinehaltung erfolgen,
- Disponenten vorab genau prüfen, ob Schweine auf dem Betrieb gehalten werden,
- in den Stammdaten die Tierart(en) des Betriebes hinterlegt werden.

ABHOLUNG/ ANLIEFERUNG

Vor jedem Transport von Tieren sollte Kontakt mit Landwirt aufgenommen werden und die Allgemeinverfügungen der zuständigen Behörden beachtet werden, in denen mögliche Restriktionsgebiete und die darin einzuhaltenden Maßnahmen gelistet sind. Auf den Internetseiten der zuständigen Behörden und im öffentlich zugänglichen System TSIS können die Restriktionszonen eingesehen werden. Den Link zum TSIS finden Sie hier: <https://tsis.fli.de/>. Warentransporte von oder auf Betrieben ohne Schweinehaltung sind weiterhin ohne Einschränkung möglich.

SCHUTZKLEIDUNG

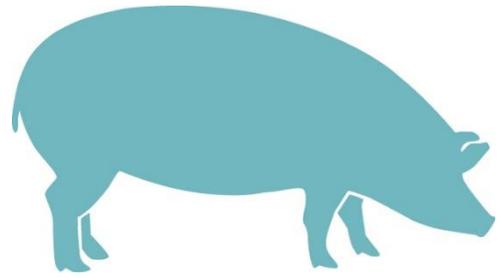
- Der richtige Umgang mit Schutzkleidung ist im Tierseuchenfall wichtig. Eine anschauliche Darstellung hat die Westfleisch SCE in ihrem Video für Fahrer entwickelt, welches unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.youtube.com/watch?v=OULn95GOJWk&feature=youtu.be>

- Im Fall der ASP bei Hausschweinen darf grundsätzlich der Betrieb nur mit Schutzkleidung und sauberen und desinfizierten Schuhen betreten werden.
- Genutzte Einwegschutzkleidung und betriebseigene Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen, mitgebrachte Mehrwegschutzkleidung ist beim Verlassen des Betriebs zu wechseln.
- Auf dem Tiertransporter sollten sich zwei Kisten befinden, welche die saubere und die benutzte Schutzkleidung trennen.
- Schutzkleidung ist im Vollwaschgang mit Vollwaschmittel vor dem nächsten Einsatz hygienisch zu reinigen. Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu entsorgen.
- Beachtung der Einhaltung der Vorgaben der Merkblätter:
 - Viehfahrer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb
 - Viehfahrer auf dem Schlachthof

Weitere Hinweise finden Sie auch im [Krisenhandbuch ASP für Schweinehaltungen](#).

4.4.1 ASP-Verdacht beim Hausschwein (Tiertransport)



Szenario 21: Viehfahrer stellt kranke Tiere, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere bei Abholung/Anlieferung von Schweinen auf landwirtschaftlichen Betrieb fest

1. Viehfahrer informiert Landwirt/Tierhalter über auffällige Tiere. Gegebenenfalls kann auch der Hoftierarzt informiert werden.
2. Viehfahrer informiert _____ (Festlegung der Informations-Kaskade) über den Sachverhalt.
3. _____ (Festlegung der Informations-Kaskade) gibt Anweisungen an den Fahrer (Tiere nicht aufladen).
4. Der Tierhalter ist zur Anzeige verpflichtet. Die zuständige Behörde wird informiert durch Landwirt/Tierhalter.
5. Falls Landwirt den Verdacht nicht meldet, sollte sichergestellt werden, dass dennoch eine Information an die zuständige Behörde durch das Tiertransportunternehmen erfolgt. Zuständige Behörde wird informiert durch _____ (Festlegung der Informations-Kaskade).
6. Anweisungen der zuständigen Behörde abwarten und an den Viehfahrer zurückmelden.
7. Reinigung und Desinfektion von Gegenständen, Kleidung und vom Fahrzeug vor Verlassen des Betriebes oder unmittelbar danach bzw. vor dem Kontakt mit anderem schweinehaltenden Betrieb.

Empfehlung:

- An dem Tag keine weiteren schweinehaltenden Betriebe mit dem Fahrzeug/Anhänger anfahren.
- Fahrer sollte erst nach Dusche und Kleidungswechsel den nächsten schweinehaltenden Betrieb anfahren.

Szenario 22: Viehfahrer stellt kranke Tiere, insbesondere fieberhaft erkrankte Tiere, auf Tiertransportfahrzeug fest

1. Viehfahrer meldet auffällige Tiere bei _____ (Festlegung der Informations-Kaskade). _____ (Festlegung der Informations-Kaskade) gibt Anweisungen an den Fahrer (nicht weiterfahren, nicht abladen).
2. Die zuständige Behörde (die für den Landkreis zuständige Behörde, in der sich der Transporter aktuell befindet) wird informiert durch _____ (Festlegung der Informations-Kaskade).
3. Anweisungen der zuständigen Behörde abwarten.
4. Rückmeldung der Anweisungen der zuständigen Behörde an den Fahrer durch _____ (Festlegung der Informations-Kaskade).

5. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges und allen Gegenständen (gilt auch für Kleidung und Schuhe) etc. nach dem Entladen der Tiere.

Empfehlung:

- An dem Tag keine weiteren schweinehaltenden Betriebe mit dem Fahrzeug/Anhänger anfahren.
- Fahrer sollte erst nach Dusche und Kleidungswechsel den nächsten schweinehaltenden Betrieb anfahren.

Szenario 23: ASP-Verdacht auf einem Betrieb mit Schweinehaltung, andere Haustiere sollen verbracht werden

1. Landwirt informiert Disponent, dass er den Status Verdachtsbetrieb hat.
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob zuständige Behörde bestimmte Bedingungen für den Transport angeordnet hat
3. Disponent klärt, ob Landwirt Genehmigungen beantragt hat (Fahrzeuge und Fahrer und ggf. für Tiere)
 - a) Sofern Genehmigung zur Verbringung von Tieren erforderlich: Transport nur mit vorliegender schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde möglich. Genehmigung für Tiertransport, Fahrer und Fahrzeug erforderlich.
 - b) Sofern keine Genehmigung zur Verbringung der Tiere erforderlich: Transport der Tiere ohne Genehmigung möglich. Genehmigung für Fahrer und Fahrzeug sind dennoch erforderlich.
4. Disponent versichert sich, ob schriftliche Genehmigung(en) beim Landwirt vorliegen. Ohne Genehmigung darf der Fahrer mit dem Fahrzeug den Betrieb nicht befahren.
5. Betrieb darf nur mit Schutzkleidung betreten werden ([§ 4 Abs. 2 Nr.6 SchwPestV](#)).
6. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs nach Anweisung der zuständigen Behörde beim Verlassen des Betriebs ([§ 4 Abs. 3 Nr. 2b SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Prüfung, ob der Tiertransport zwingend erforderlich ist, nach Möglichkeit verschieben.
- Mitführen eigener Schutzkleidung.
- Die auf dem Betrieb vorhandenen Desinfektionseinrichtungen nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

4.4.2 ASP-Ausbruch beim Hausschwein (Tiertransport)

Szenario 24: Verbringung von anderen Haustieren aus oder in einen Seuchenbetrieb oder Kontaktbetrieb (Betrieb mit Schweinen)

1. Der Ausbruchsbetrieb ist gesperrt, es dürfen keine Tiere angeliefert oder abgeholt werden ([§ 6 SchwPestV](#)). Die zuständige Behörde kann anordnen, dass andere Tiere nur mit Genehmigung auf/von Kontaktbetrieben verbracht werden dürfen.
2. Landwirt informiert Disponent, dass er den Status Seuchenbetrieb oder Kontaktbetrieb hat.
3. Disponent hält Rücksprache mit dem Landwirt, ob bereits eine Genehmigung für das Anliefern und Abholen von Fahrzeugen, Personen und von anderen Haustieren (bei Kontaktbetrieben ggf.), bei der zuständigen Behörde beantragt wurde ([§ 6 Abs. 3 SchwPestV](#)).
4. Disponent versichert sich, ob schriftliche Genehmigung(en) beim Landwirt vorliegen. Ohne Genehmigung darf der Seuchenbetrieb oder Kontaktbetrieb nicht von betriebsfremden Personen betreten oder mit Fahrzeugen befahren werden, die Tiere dürfen (für Kontaktbetriebe ggf.) nicht verbracht werden.
5. Betrieb darf nur mit Schutzkleidung betreten werden ([§ 4 Abs. 2 Nr.6 SchwPestV](#)).
6. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs nach Anweisung der zuständigen Behörde beim Verlassen des Betriebs ([§ 6 Abs. 2 in Verbindung § 4 Abs. 3 Nr. 2b SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Prüfung, ob der Tiertransport zwingend erforderlich ist, nach Möglichkeit verschieben.
- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.
- Die auf dem Betrieb vorhandenen Desinfektionseinrichtungen nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

Szenario 25: Verbringung von Schweinen aus oder in einem Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet

a) Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb im Sperrbezirk in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung innerhalb des Sperrbezirks oder Beobachtungsgebietes

1. Grundsätzlich ist das Verbringen von Schweinen verboten und ist nur nach Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde möglich.
2. Disponent klärt, ob Landwirt Genehmigungen beantragt hat (für Tiere und Fahrer).
3. Disponent versichert sich, ob schriftliche Genehmigungen beim Landwirt vorliegen. Ohne Genehmigung darf der Fahrer den Betrieb nicht befahren und die Tiere nicht verbringen.

4. Abstimmung mit Behörde, da Fahrzeuge von der zuständigen Behörde verplombt werden müssen ([§11b Abs. 1 Nr. 5 SchwPestV](#)).
5. Betrieb darf nur mit Schutzkleidung betreten werden ([§ 11 Abs. 4 Nr. 9 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr.6 SchwPestV](#)).
6. Die Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen und die Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
7. Fahrzeuge müssen nach Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Der Anweisung der zuständigen Behörde ist Folge zu leisten ([§ 11 Abs. 4 Nr. 8 SchwPestV](#)).

b) Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb im Sperrbezirk in einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb außerhalb der Restriktionsgebiete (Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet)

1. Transport ist verboten ([§ 11 Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV](#)). Es dürfen keine Ausnahmen gewährt werden.

c) Verbringung von Schweinen zur unmittelbaren Schlachtung aus einem Betrieb im Sperrbezirk

1. Landwirt beantragt die Genehmigung bei der zuständigen Behörde.
2. Disponent versichert sich, ob schriftliche Genehmigung beim Landwirt vorliegt. Ohne Genehmigung darf der Fahrer den Betrieb nicht befahren.
3. Abstimmung mit Behörde, da Fahrzeuge von der zuständigen Behörde verplombt werden müssen ([§11b Abs. 1 Nr. 5 SchwPestV](#)).
4. Betrieb darf nur mit Schutzkleidung betreten werden ([§ 11 Abs. 4 Nr. 9 in Verbindung mit §4 Abs. 2 Nr.6 SchwPestV](#)). Die Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen und die Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
5. Fahrzeuge müssen nach Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Der Anweisung der zuständigen Behörde ist Folge zu leisten ([§ 11 Abs. 4 Nr. 8 SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

Szenario 26: Verbringung von anderen Haustieren aus einem Betrieb ohne Schweine im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet

1. Keine Einschränkungen nach der SchwPestV, wenn Tiere nicht aus schweinehaltenden Betrieben oder in schweinehaltende Betriebe verbraucht werden.

2. Vgl. auch Abbildung 3: Verbringen von anderen Tieren als Schweinen aus Sperrbezirk.

Szenario 27: Verbringung von anderen Haustieren aus einem Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk

1. Andere Tiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in oder aus einem Betrieb mit Schweinen verbracht werden ([§ 11 Abs. 4 Nr. 7 SchwPestV](#)), vgl. Abbildung 3.
2. Disponent klärt, ob Landwirt Genehmigungen beantragt hat (für Tiere und Fahrer).
3. Disponent versichert sich, ob schriftliche Genehmigung(en) beim Landwirt vorliegen. Ohne Genehmigung(en) darf der Fahrer den Betrieb nicht befahren und die Tiere nicht verbringen. Transport nur mit vorliegenden schriftlichen Genehmigungen möglich.
4. Betrieb darf nur mit Schutzkleidung betreten werden ([§ 4 Abs. 2 Nr.6 SchwPestV](#)). Die Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
5. Die Schutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
6. Fahrzeuge müssen nach Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Der Anweisungen der zuständigen Behörde ist Folge zu leisten ([§ 11 Abs. 4. Nr. 8 SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Werden regelmäßig Tiere abgeholt/geliefert, kann die zuständige Behörde ggf. eine Sammelgenehmigung erteilen. Anfrage bei der Behörde auch durch Disponenten im Auftrag des Landwirts möglich.
- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.
- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.

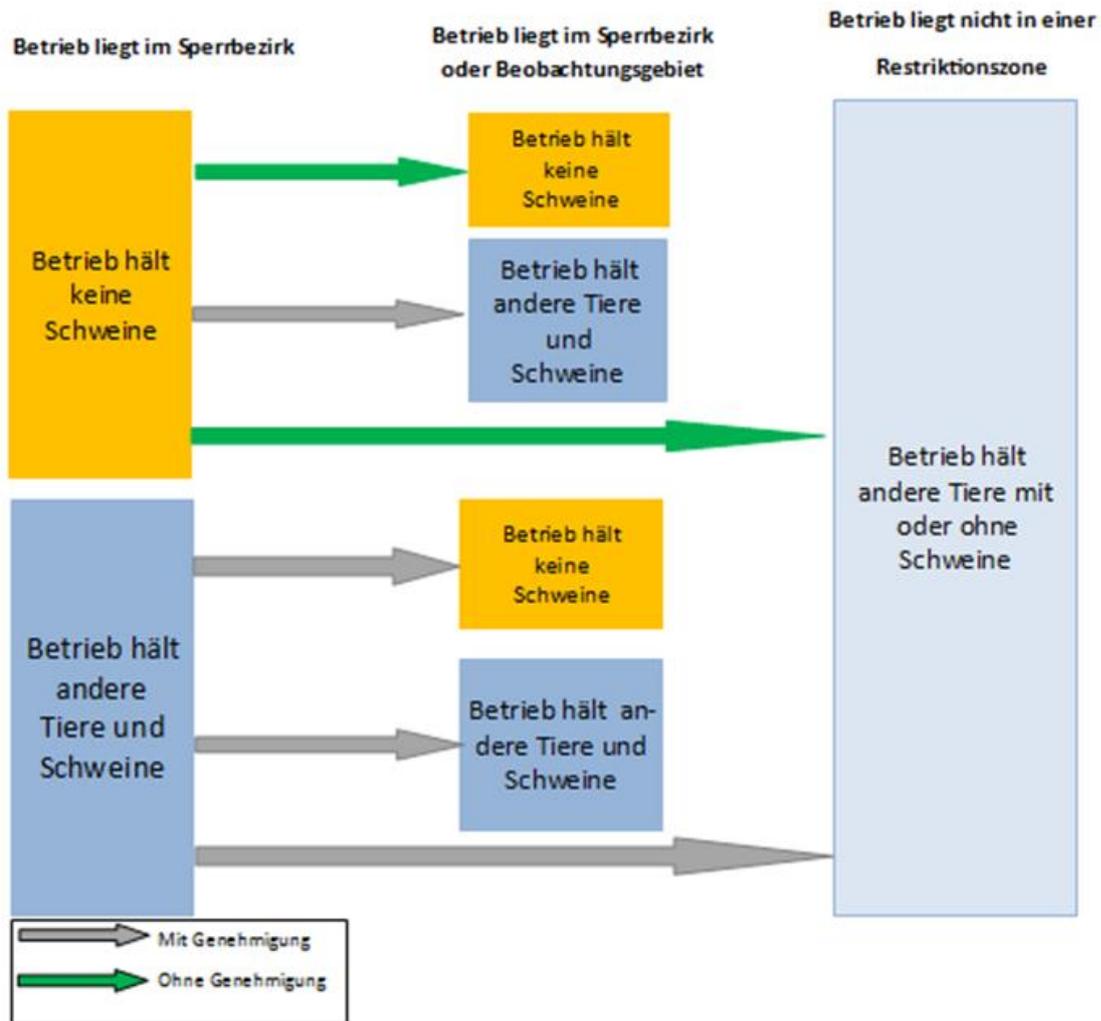


Abbildung 3: Verbringen von anderen Tieren als Schweinen aus Sperrbezirk (nach SchwPestV; Quelle LAVES)

Szenario 28: Verbringen von anderen Haustieren aus oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Beobachtungsgebiet

- Andere Haustiere dürfen innerhalb der ersten sieben Tage seit Festlegung des Beobachtungsgebiet nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung verbracht werden,
 - in den ersten 7 Tagen gelten die Bedingungen wie in Szenario 27: Verbringung von anderen Haustieren aus einem Betrieb im Sperrbezirk.
 - Ab Tag 8 ist ein Verbringen anderer Tiere ohne Genehmigung möglich.

Empfehlung:

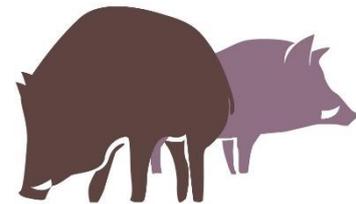
- Abwarten der 7-Tageregelung sofern möglich, dann Verbringen ohne Einschränkung möglich.

Szenario 29: Fuhrwerkswaage (z. B. einer örtlichen Raiffeisen Genossenschaft) innerhalb Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet soll Schweine wiegen

1. Schweine dürfen innerhalb eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes auf öffentlichen Straßen oder Wegen nicht transportiert werden. Eine Ausnahme kann nur gewährt werden, wenn die Schweine in andere Betriebe, zur sofortigen Schlachtung oder zur sofortigen Tötung/unschädlichen Beseitigung verbracht werden. Dies gilt sowohl für Schweine, aus Betrieben innerhalb von Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten als auch für Schweine von außerhalb.
2. Eine Wiegung von Schweinen ist in diesem Fall **nicht** möglich.

Empfehlung:

- Ausweichen auf eine andere Fuhrwerkswaage



4.4.3 ASP-Ausbruch beim Wildschwein (Tiertransport)

4.4.3.1 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen: Tiertransport aus/in einem Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet

Im Falle eines ASP-Ausbruchs bei einem Wildschwein kann die zuständige Behörde zusätzlich zum gefährdetem Gebiet und der Pufferzone ein Kerngebiet ausweisen ([§ 14d Abs. 2a](#)). Hier gelten die gleichen Regelungen wie im gefährdeten Gebiet, weiterhin können hier Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs angeordnet werden. Beschränkungen können sich auch nur auf die forst- und landwirtschaftlichen Flächen beziehen. Durch Absperrung des Kerngebiets oder Teilen des Kern- oder gefährdeten Gebiets (Umzäunung) kann es zu Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs kommen. Die Anordnungen der zuständigen Behörden sind zu beachten.

Szenario 30: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet

a) In einen Betrieb im gefährdeten Gebiet

1. Nicht erlaubt ([§ 14f Abs. 1 Nr. 4 SchwPestV](#)), Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn die Schweine bestimmte Bedingungen erfüllen ([§ 14f Abs. 5 SchwPestV](#)).
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.
3. Transport nur mit vorliegender schriftlicher Genehmigung möglich.
3. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs beim Verlassen des Betriebes ([vgl. §2b SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.
- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

b) In einen Betrieb in der Pufferzone oder im sonstigen Inland

1. Nicht erlaubt ([§ 14 f Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV](#)), Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn die Schweine bestimmte Bedingungen erfüllen ([§ 14 f Abs. 2 SchwPestV](#)).
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.
3. Transport nur mit vorliegender schriftlicher Genehmigung möglich.
4. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs beim Verlassen des Betriebes (vgl. §2b SchwPestV).

Empfehlung:

- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.
- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

c) In einen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat (Innergemeinschaftlich)

1. Nicht erlaubt ([§ 14 f Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV](#)), mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde nur in bestimmte Gebiete möglich ([§ 14 f Abs. 4 SchwPestV](#)), wenn verschiedene Bedingungen eingehalten werden.
Verbringung nur möglich in andere ASP-Restriktionsgebiete in einem Mitgliedstaat (vgl. hierzu Gebiete in Teil II oder Teil III des [Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU](#)).
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt
3. Zustimmung der zuständigen Behörden des Ziellandes und der durchquerten Länder muss vorliegen, Veranlassung durch zuständige Behörde.
4. Transport nur mit vorliegender schriftlicher Genehmigung möglich.
5. Abstimmung mit Behörde, da Fahrzeuge von der zuständigen Behörde verplombt werden müssen ([§14f Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV](#)).
6. Transport ohne Zwischenhalt auf einer von der zuständigen Behörde festgelegten Route
7. Nach dem Entladen der Schweine Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs, aller Gegenstände und Gerätschaften, die mit den Schweinen in Berührung gekommen sind ([vgl. §2b SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Prüfen, ob der Transport zwingend erforderlich ist.
- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.

- Fahrzeug gründlich reinigen und desinfizieren, bevor ein weiterer Betrieb im Inland angefahren wird.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

d) In einen Betrieb im Drittland

1. Keine Verbringung möglich, keine Ausnahmeregelungen vorgesehen.

e) Zur unmittelbaren Schlachtung

1. Nicht erlaubt ([§ 14f Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 SchwPestV](#)), Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden ([§ 14f Abs. 3 SchwPestV](#)).
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.
3. Transport nur mit vorliegender schriftlicher Genehmigung zu einem von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte möglich
4. Anzeige des Transports bei der für die Schlachtstätte zuständige Behörde durch Landwirt oder Disponent.
5. Der Fahrer transportiert die Schweine ohne Zwischenhalt zur benannten Schlachtstätte.
6. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs beim Verlassen des Betriebes ([vgl. §2b SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.
- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

Szenario 31: Verbringung von anderen Haustieren aus einem Betrieb mit oder ohne Schweine im Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet

1. Keine Einschränkungen.
2. Die allgemeinen Biosicherheitsanforderungen sollten eingehalten werden.

Szenario 32: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb außerhalb des gefährdeten Gebietes in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet

1. Nicht erlaubt ([§ 14f Abs. 1 Nr. 4 SchwPestV](#)), allerdings mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde möglich ([§ 14f Abs. 5 SchwPestV](#)).
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.
3. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs beim Verlassen des Betriebes ([vgl. §2b SchwPestV](#)).

Empfehlung:

- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.

- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

Szenario 33: Fuhrwerkswaage (z. B. einer örtlichen Raiffeisen Genossenschaft) soll bei Schlachtschweinen aus dem gefährdeten Gebiet Wiegung durchführen

Fahrt zum Schlachtbetrieb nur auf direktem Weg erlaubt, kein Umweg über Fuhrwerkswaage möglich ([§ 14f Abs. 3 Nr. 3 SchwPestV](#)).

4.4.3.2 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen: Tiertransport aus/in eine Pufferzone

Szenario 34: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb in der Pufferzone in einen Betrieb

a) Im Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet

1. Nicht erlaubt, ([§ 14f Abs. 1 Nr. 4 SchwPestV](#)), allerdings mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde möglich ([§ 14f Abs. 5 SchwPestV](#)).
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.
3. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs beim Verlassen des Betriebes.

Empfehlung:

- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.
- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

b) In der Pufferzone oder übriges Inland

1. Keine Einschränkungen.
2. Die allgemeinen Biosicherheitsanforderungen sollten eingehalten werden.

c) In einen anderen Mitgliedstaat (Innergemeinschaftlich) oder ein Drittland

1. Nicht erlaubt ([§ 14f Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV](#)), Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn die Schweine bestimmte Bedingungen erfüllen ([§ 14f Abs. 4 Nr.2. SchwPestV](#)).
2. Disponent klärt mit Landwirt, ob Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.
3. Reinigung und Desinfektion des Fahrzeugs beim Verlassen des Betriebes.

Empfehlung:

- Mitnahme und Nutzung von eigener Schutzkleidung.

- Die auf dem Betrieb vorgehaltenen Desinfektionseinrichtungen sind zu nutzen.
- Die genutzte Einwegschutzkleidung ist auf dem Betrieb zu belassen.
- Beachtung Merkblatt „Viehfahrer auf einem landwirtschaftlichen Betrieb“.

d) Zum unmittelbaren Zweck der Schlachtung

1. Keine Einschränkungen.
2. Die allgemeinen Biosicherheitsanforderungen sollten eingehalten werden.

Szenario 35: Verbringung von anderen Haustieren außer Schweinen aus einem Betrieb mit oder ohne Schweinen in der Pufferzone

1. Keine Einschränkungen.
2. Die allgemeinen Biosicherheitsanforderungen sollten eingehalten werden, sofern Betriebe mit Schweinen angefahren werden.

Szenario 36: Innergemeinschaftliches Verbringen oder Ausführen von Schweinen aus einem Betrieb außerhalb des gefährdeten Gebiets oder Pufferzone in dem in den letzten 30 Tagen Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder Pufferzone eingestellt worden sind

1. Grundsätzlich dürfen alle Schweine dieses Betriebs nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden. Eine Verbringung im Inland ist möglich.
2. Eine innergemeinschaftliche Verbringung ist erst 31 Tage nach der letzten Einstellung eines Schweines aus einem gefährdeten Gebiet oder Pufferzone möglich.

Empfehlung:

- Ergänzende Auskunft beim innergemeinschaftlichen Verbringen auf Lieferschein „Hiermit bestätige ich, dass in den letzten 30 Tagen kein Schwein aus einem Betrieb aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt wurde.“
- Unterschrift des Landwirts unter dem Zusatzfeld mit der Auskunft.

4.5 Besonderheiten für Sammelstellen

Bitte beachten Sie, dass sich die in den folgenden Tabellen dargestellten Szenarien ausschließlich auf Sammelstellen beziehen. Das bedeutet, dass die hier dargestellten Szenarien die Zu- und Abfuhr zur und von der Sammelstelle behandeln.

4.5.1 ASP-Ausbruch beim Hausschwein (Sammelstelle)



Szenario 37: Sammelstelle liegt im Sperrbezirk und auf der Sammelstelle befinden sich keine Schweine.

1. Grundsätzlich dürfen Schweine weder in noch aus der Sammelstelle transportiert werden.
2. Für andere Nutztiere gilt:
(Für alle grau hinterlegten Felder sind Genehmigungen erforderlich)

		Ursprung der Tiere (außer Schweine)				
		Sperrbezirk v. schweinehalten- den Betrieb (Sw.h.B.)	Sperrbezirk nicht Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet v. Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet ohne Sw.h.B	außerhalb Sw.h.B
Zielgebiet der Tiere (außer Schweine)	Sperrbezirk Sw.h.B	Für Anlieferung: nur mit Genehmigung der Behörde, keine Sammeltransporte (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))	Für Anlieferung: keine Genehmigung erforderlich	Für Anlieferung: in- nerhalb der ersten 7 Tage seit Festlegung – Genehmigung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) Genehmigung er- forderlich Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Be- obachtungsgebiets keine Genehmigung erforderlich	Für Anlieferung: Keine Genehmigung erforderlich	Für Anlieferung: Keine Genehmigung erforderlich

		Ursprung der Tiere (außer Schweine)				
		Sperrbezirk v. schweinehalten- den Betrieb (Sw.h.B.)	Sperrbezirk nicht Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet v. Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet ohne Sw.h.B	außerhalb Sw.h.B
		<u>Für Weiter-lieferung:</u> siehe oben äquiva- lent zur Anlieferung	<u>Für Weiterlieferung:</u> nur mit Genehmi- gung der Behörde (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbe- zirk (nicht Seuchenbetrieb))	<u>Für Weiterlieferung:</u> nur mit Genehmi- gung der Behörde, (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))	<u>Für Weiterlieferung:</u> nur mit Genehmi- gung der Behörde (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))	<u>Für Weiterlieferung:</u> nur mit Genehmi- gung der Behörde, keine Sammeltrans- porte (vgl. Sz Ver- bringung von ande- ren Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))
Sperrbezirk nicht in Sw.h.B	<u>Für Anlieferung:</u> nur mit Genehmigung der Behörde, keine Sammeltransporte (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))	<u>Für Anlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> in- nerhalb ersten 7 Ta- gen seit Festlegung – Genehmigung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) erforderlich Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Be- obachtungsgebiets keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> Keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> Keine Genehmigung erforderlich	

		Ursprung der Tiere (außer Schweine)				
		Sperrbezirk v. schweinehalten- den Betrieb (Sw.h.B.)	Sperrbezirk nicht Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet v. Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet ohne Sw.h.B	außerhalb Sw.h.B
		<u>Für Weiterlieferung:</u> siehe oben	<u>Für Weiterlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Weiterlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Weiterlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Weiterlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich
Beobachtungsge- biet in Sw.h.B	<u>Für Anlieferung:</u> nur mit Genehmigung der Behörde, keine Sammeltransporte (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))	<u>Für Anlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> in- nerhalb ersten 7 Ta- gen seit Festlegung – Genehmigung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Be- obachtungsgebiets keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich	
	<u>Für Weiterlieferung:</u> innerhalb ersten 7 Tagen seit Festle- gung – Genehmi- gung d. Behörde (§ 11a Abs. 3)	<u>Für Weiterlieferung:</u> innerhalb ersten 7 Tagen seit Festle- gung – Genehmi- gung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) erforder- lich	<u>Für Weiterlieferung:</u> innerhalb ersten 7 Tagen seit Festle- gung – Genehmi- gung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) erforder- lich	<u>Für Weiterlieferung:</u> innerhalb ersten 7 Tagen seit Festle- gung – Genehmi- gung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) erforder- lich	<u>Für Weiterlieferung:</u> innerhalb ersten 7 Tagen seit Festle- gung – Genehmi- gung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) erforder- lich	

		Ursprung der Tiere (außer Schweine)				
		Sperrbezirk v. schweinehalten- den Betrieb (Sw.h.B.)	Sperrbezirk nicht Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet v. Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet ohne Sw.h.B	außerhalb Sw.h.B
		Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Beobachtungsgebiets keine Genehmigung mehr erforderlich	Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Beobachtungsgebiets keine Genehmigung mehr erforderlich	Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Beobachtungsgebiets keine Genehmigung erforderlich	Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Beobachtungsgebiets keine Genehmigung erforderlich	Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Beobachtungsgebiets keine Genehmigung erforderlich
Beobachtungsge- biet nicht in Sw.h.B	<u>Für Anlieferung:</u> nur mit Genehmigung der Behörde, keine Sammeltransporte (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))	keine Genehmigungen erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> innerhalb ersten 7 Tagen seit Festlegung – Genehmigung d. Behörde (§ 11a Abs. 3) erforderlich	keine Genehmigungen erforderlich	keine Genehmigungen erforderlich	keine Genehmigungen erforderlich
	<u>Für Weiterlieferung:</u> keine Auflagen		<u>Für Weiterlieferung:</u> Keine Genehmigung erforderlich			

		Ursprung der Tiere (außer Schweine)				
		Sperrbezirk v. schweinehalten- den Betrieb (Sw.h.B.)	Sperrbezirk nicht Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet v. Sw.h.B.	Beobachtungsge- biet ohne Sw.h.B	außerhalb Sw.h.B
Außerhalb Sw.h.B.	<u>Für Anlieferung:</u> nur mit Genehmigung der Behörde, keine Sammeltransporte (vgl. Sz Verbringung von anderen Tieren außer Schweinen im Sperrbezirk (nicht Seuchenbetrieb))	keine Genehmigun- gen erforderlich	<u>Für Anlieferung:</u> in- nerhalb ersten 7 Ta- gen seit Festlegung – Genehmigung d. Behörde (§ 11a Abs. 3)	keine Genehmigun- gen erforderlich	keine Genehmigun- gen erforderlich	
	<u>Für Weiterlieferung:</u> keine Genehmigung erforderlich		Ab dem 8. Tag nach Festlegung des Be- obachtungsgebiets keine Genehmigung erforderlich			
			<u>Für Weiterlieferung:</u> Keine Genehmigung erforderlich			

Abkürzungen:

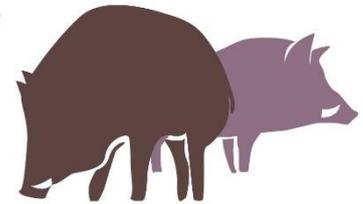
Sw.h.B: schweinehaltender Betrieb
 Sz Szenario

Szenario 38: Sammelstelle liegt im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet und auf der Sammelstelle befinden sich Schweine.

1. Grundsätzlich dürfen Schweine weder in noch aus der Sammelstelle transportiert werden.
2. Sammelstelle ist für Schweine zu schließen.

Szenario 39: Sammelstelle liegt im Beobachtungsgebiet und auf der Sammelstelle befinden sich keine Schweine.

Für die ersten 7 Tage nach Festlegung der Restriktionsgebiete gelten die Maßnahmen und Empfehlungen wie in Szenario 25 beschrieben. Ab Tag 8 sind keine Genehmigungen für andere Tiere als Schweine nötig, es sei denn, die Tiere werden in Betriebe mit Schweinehaltung im Sperrbezirk verbracht.



4.5.2 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen (Sammelstelle)

4.5.2.1 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle liegt im Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet

Szenario 40: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle ohne Schweine im Kerngebiet oder im gefährdeten Gebiet

Keine Einschränkungen für die Sammelstelle.

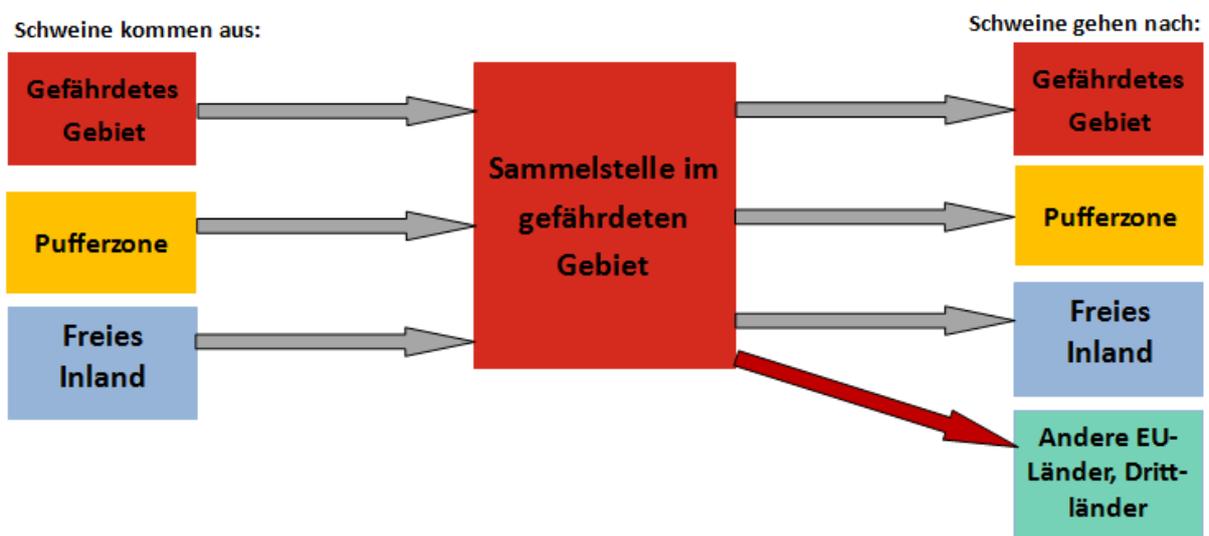


Abbildung 4: Übersicht des Transports von Schweinen zur Sammelstelle im gefährdeten Gebiet (Quelle: LAVES)

Szenario 41: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle mit Schweinen im Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet

1. Schweine dürfen nicht in oder aus Betrieben mit Schweinen verbracht werden (§ 14 f Abs. 1 SchwPestV). Ausnahmen können von der zuständigen Behörde genehmigt werden, dabei sind verschiedene Bedingungen zu erfüllen. Vgl. auch Abbildung 4 und Kapitel 4.4.3

Empfehlung:

Aufgrund der einzuhaltenden Bedingungen (z. B. Haltung der Schweine für mindestens 30 Tage in dem Bestand) sollte die im gefährdeten Gebiet gelegene Sammelstelle für Schweine geschlossen werden. Sammelstellen ohne Schweine können weiter ohne Einschränkung betrieben werden.

4.5.2.2 ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle liegt in der Pufferzone

Szenario 42: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle ohne Schweine liegt innerhalb der Pufferzone

- Keine Einschränkungen für die Sammelstelle

Szenario 44: ASP-Ausbruch bei Wildschweinen, Sammelstelle mit Schweinen liegt innerhalb der Pufferzone

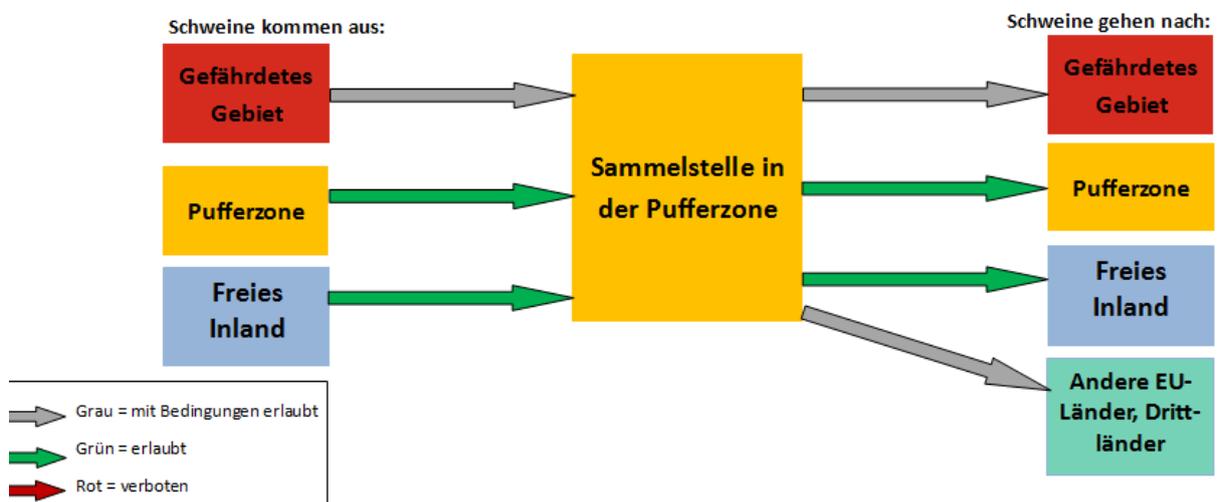


Abbildung 5: Übersicht des Transports von Schweinen zur Sammelstelle in der Pufferzone (Quelle: LAVES)

Das Verbringen von Schweinen ist in Abhängigkeit vom Ursprung der Schweine und deren Zielgebiet wie folgt geregelt:

1. In Restriktionsgebieten ist ein Sammeln von Schweinen nicht möglich.
2. Das Verbringen von Schweinen ist in Abhängigkeit des Ursprungs der Schweine und deren Ziel-Gebiet wie folgt geregelt, vgl. auch Abb. 4 und 5:

		Ursprung der Schweine		
		Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Außerhalb von gefährdetem Gebiet und Pufferzone
Ziel der Schweine	Gefährdetes Gebiet	nicht möglich	nicht möglich (§ 14f Abs. 1 Nr. 4)	nicht möglich
	Pufferzone im Inland	<u>Für Anlieferung:</u> vgl. Szenario 30 <u>Für Weiterlieferung:</u> Keine Einschränkung	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
	Pufferzone grenzüberschreitend	<u>Für Anlieferung:</u> vgl. Szenario 30 <u>Für Weiterlieferung:</u> grundsätzlich nicht möglich (§14f Abs. 1 Nr. 2); Ausnahme: § 14f Abs. 4 VdF FlowChart Nr. 2	<u>Für Anlieferung:</u> keine Einschränkung; <u>Für Weiterlieferung:</u> grundsätzlich nicht möglich (§14f Abs. 1 Nr. 2); Ausnahme: § 14f Abs. 4 VdF FlowChart Nr. 2	nicht möglich
	Sonstige Inland	<u>Für Anlieferung:</u> vgl. Szenario 30, liegt diese Genehmigung vor Weiterlieferung möglich	Keine Einschränkung	Keine Einschränkung
	Innergemeinschaftlich	<u>Für Anlieferung:</u> vgl. Szenario 30 <u>Empfehlung:</u> hoher administrativer Aufwand verbunden mit Haftungsfall, daher keine Verbringung in MS	<u>Für Anlieferung:</u> keine Einschränkung; <u>Für Weiterlieferung:</u> grundsätzlich nicht möglich (§14f Abs. 1 Nr. 2); Ausnahme: § 14f Abs. 4 VdF FlowChart Nr. 2	nicht möglich

Abkürzungen:

- g.G.: gefährdetes Gebiet
 LW: Landwirtschaftlichen Betrieb
 MS: Mitgliedstaat
 P: Pufferzone
 R+D: Reinigung und Desinfektion
 SZ: Szenario

Szenario 43: Innergemeinschaftliches Verbringen oder Ausführen von Schweinen aus einer Sammelstelle außerhalb des gefährdeten Gebiets oder Pufferzone in der in den letzten 30 Tagen Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind

1. Grundsätzlich dürfen Schweine dieser Sammelstelle nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden. Eine Verbringung im Inland ist möglich.
2. Empfehlung: Auskunft beim innergemeinschaftlichen Verbringen auf Lieferschein „Hiermit bestätige ich, dass in den letzten 30 Tagen kein Schwein aus einem Betrieb aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt wurde.“ Dies ist als Zusatzfeld mit Unterschrift des Landwirts zu ergänzen.

Empfehlung:

- Sammelstellen außerhalb des gefährdeten Gebietes oder Pufferzone sollten keine Schweine aus einem Betrieb innerhalb des gefährdeten Gebietes oder der Pufferzone aufnehmen. Ansonsten droht Wartezeit von 31 Tagen für das Verbringen aller Schweine ins Ausland.

5. Verantwortlichkeiten im Krisenfall

- Einrichtung eines Krisenverteilers
 - Telefonliste aller wichtigen Kontaktpersonen aufstellen und pflegen, um schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten
 - Festlegung einer Telefonabfolge (z. B. Schneeballsystem)

- Zuständigkeiten festlegen
 - Verteilung der Aufgaben und Bereiche z.B. Geschäftsleitung, Pressearbeit, Krisenmanager; vgl. Kapitel 4.1.

- Ablaufplan aufstellen
 - Maßnahmen beschreiben
 - Ggf. Fließschema aufstellen
 - Dokumentation der Ereignisse

- Alarmierungsplan aufstellen



6. Öffentlichkeitsarbeit im Krisenfall

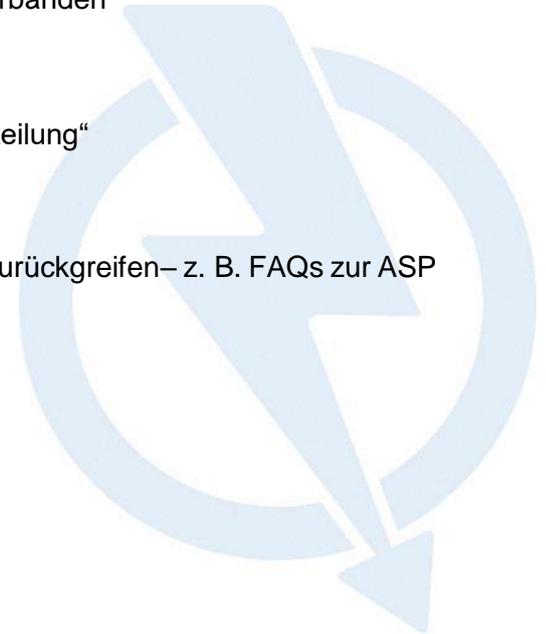
- Einrichtung eines Krisenstabs
 - Benennung eines Ansprechpartners für die Presse
 - Genau festlegen, dass ausschließlich der benannte Ansprechpartner/Geschäftsführer/Vorstand mit der Presse kommunizieren darf
 - Mitarbeiter informieren

- Abstimmung von Pressemeldungen ggf. mit Regionalverbänden und Behörden
 - Folgender Hinweis sollte in keiner Verlautbarung fehlen:
„Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die nur bei Haus- und Wildschweinen auftritt. Für den Menschen und andere Haustierarten ist die Schweinepest nicht gefährlich. Selbst der Verzehr infizierten Schweinefleisches birgt kein gesundheitliches Risiko!“

- Abstimmung mit Ansprechpartner in den Regionalverbänden

- Mustertexte für Mitgliedsunternehmen bereitstellen
- Siehe dazu auch unter Kapitel 8. „Muster-Pressemitteilung“

- Informationen einholen und weitergeben
 - Bei Anfragen auf bestehende Informationen zurückgreifen– z. B. FAQs zur ASP



7. Hintergrundinformationen

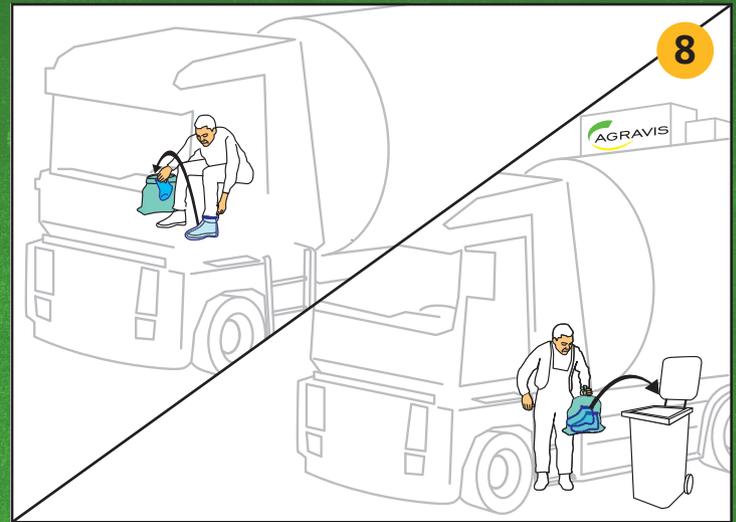
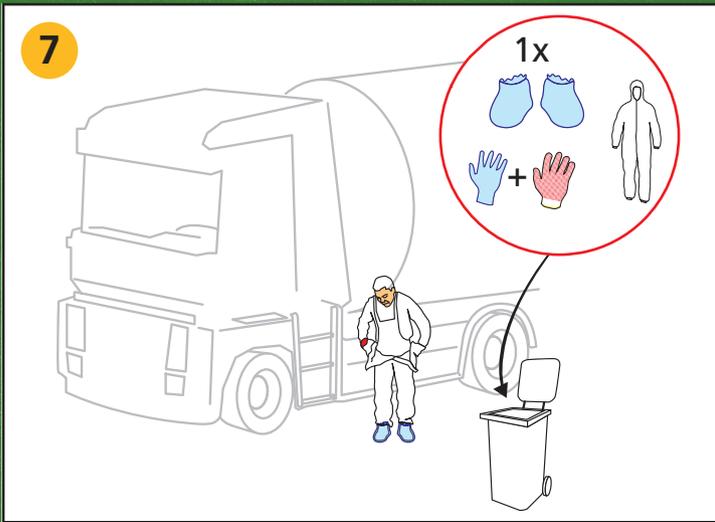
Weitergehende Informationen zur Afrikanischen Schweinepest finden Sie unter folgenden Links:

Website/ Quelle	Link
LAVES – Tierseucheninfo	http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html
Friedrich-Loeffler-Institut	https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/afrikanische-schweinepest/
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	http://www.tierseucheninfo.niedersachsen.de/anzeigepflichtige_tierseuchen/schweineseuchen/afrikanische_schweinepest/afrikanische_schweinepest/afrikanische-schweinepest-21709.html
Radar-Bulletin des Friedrich-Loeffler-Instituts	https://www.fli.de/de/publikationen/radar-bulletin/
TSIS - TierSeuchenInformationsSystem	https://tsis.fli.de/
Informationen der Europäischen Kommission	https://ec.europa.eu/food/animals/animal-diseases/control-measures/asf_en
EFSA – European Food Safety Authority	https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/

8. Mustermerkblätter/Musteranträge

Folgende Mustermerkblätter finden Sie als Anlage:

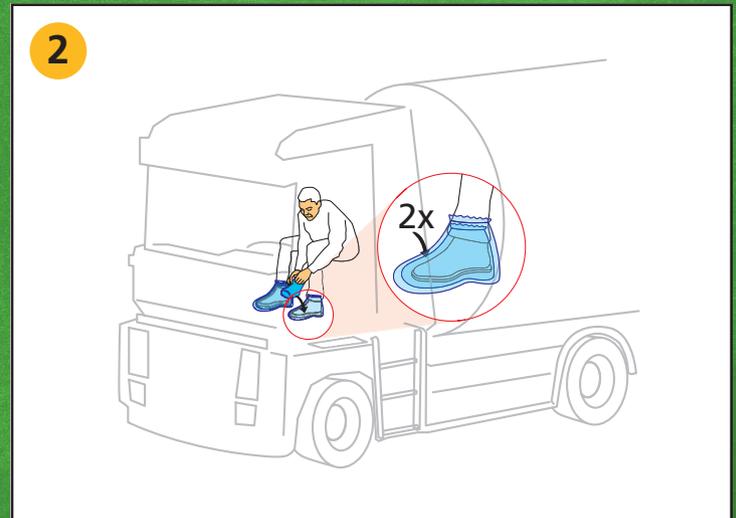
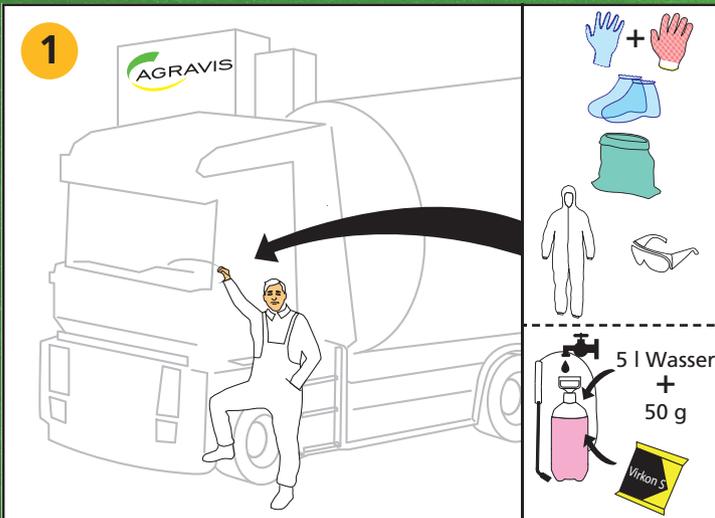
- AGRAVIS-Merkblätter „Tierseuchenfall-Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport“
- Merkblatt „Viehfahrer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb“
- Merkblatt „Viehfahrer auf dem Schlachthof“
- VDF-Flowcharts zum Verbringen von Schweinen im Inland im Falle der ASP finden Sie in der aktuellsten Version des VDF-Muster-Krisenhandbuch [hier](#)
- Textbausteine Muster-Pressemitteilung



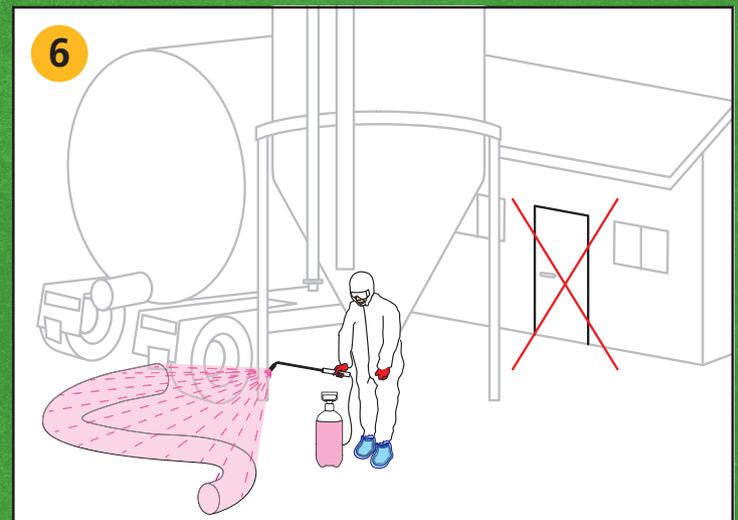
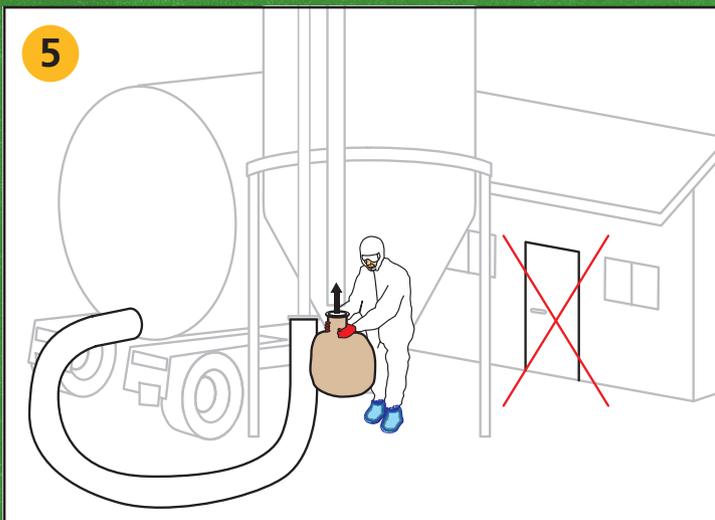
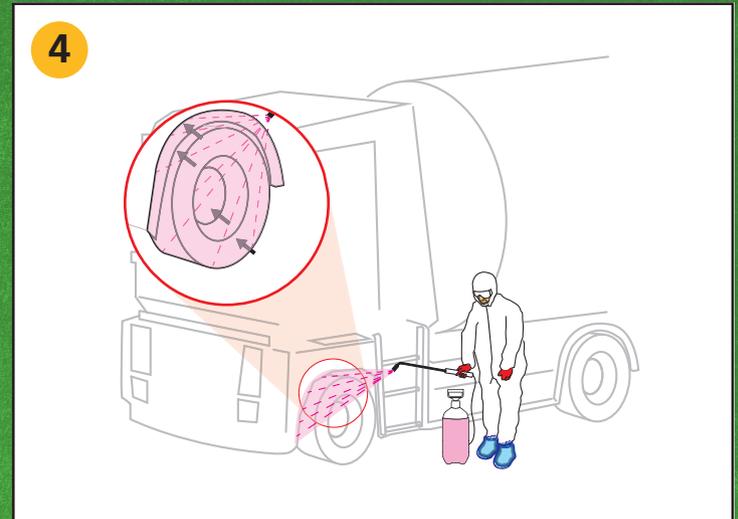
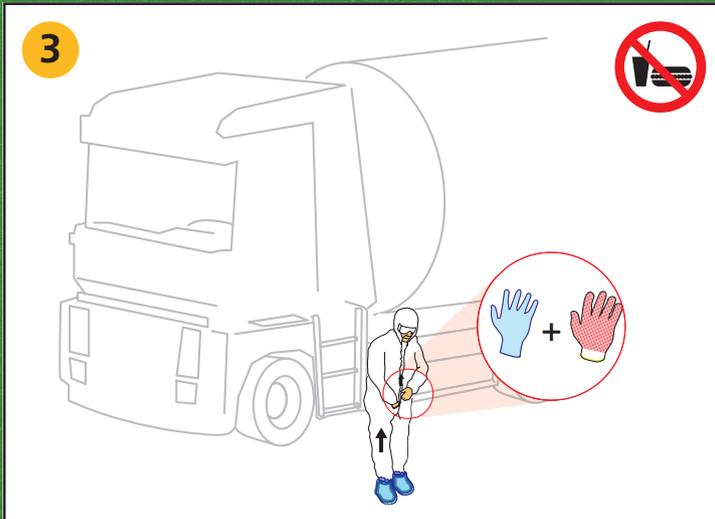
Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.

Tierseuchenfall – Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport

Tierseuchenfall – Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport



Tierseuchenfall – Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport



Biozide vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.

Tierseuchenfall –
Hygiene-Maßnahmen für den Warentransport

MERKBLATT

Viehfahrer auf dem landwirtschaftlichen Betrieb

Verhalten im Seuchenfall

1. Fahrzeugausstattung überprüfen:

- Gemäß „Checkliste für Viehfahrer“
- Keine Treibhilfen vom Schlachthof mitnehmen

2. Vor dem Losfahren zum Landwirt:

- Sauberen Arbeitsoverall anziehen
- Fahrzeug muss innen und außen gereinigt und desinfiziert sein, schriftliche Dokumentation darüber muss vorliegen

3. In der Fahrerkabine vor dem Aussteigen:

- Neuen Einmal-Overall über den Arbeitsoverall anziehen
- Saubere und desinfizierte Stiefel anziehen

4. Vor dem Verladen:

- Lieferschein und Ausnahmegenehmigungen auf Aktualität, Nämlichkeit und Vollständigkeit prüfen und aushändigen lassen

5. Beim Verladen:

- Stallungen nicht betreten
- Nur Treibhilfen vom Landwirt benutzen und dort lassen
- Der Landwirt darf den Transporter nicht betreten

6. Nach dem Verladen/Vor dem Verlassen des Hofes:

- Reifen, Radkästen und – soweit möglich - Fahrzeugunterseite reinigen und desinfizieren
- Stiefel gründlich reinigen und desinfizieren
- Einmal-Overall von innen nach außen und Stiefel vor der Fahrerkabine ausziehen
- Einmal-Overall auf dem Hof ordnungsgemäß entsorgen
- Hände gründlich reinigen und desinfizieren

7. Generell:

- Keine Lebensmittel mit auf den Hof bringen oder von dort mitnehmen
- Keine Lebensmittelreste zurücklassen (gilt auch für Bereiche außerhalb des Schlachthofgeländes, z.B. Rastplätze)
- Keine Gegenstände vom Betrieb mitnehmen
- Kontakt zu Hoftieren ist verboten
- Mitnahme von unbeteiligten Begleitpersonen (z.B. Kinder) ist nicht gestattet

MERKBLATT

Viehfahrer auf dem Schlachthof

Verhalten im Seuchenfall

1. Beim Pförtner anmelden:

- Alle Lieferpapiere bereithalten

2. Vor dem Abladen

- Neuen Einmal-Overall anlegen sowie saubere und desinfizierte Stiefel anziehen

3. Beim Abladen:

- Wartestall nicht betreten

4. Nach dem Abladen:

- Einmal-Overall direkt an der Verloaderampe ausziehen und entsorgen, Stiefel reinigen und desinfizieren

5. Reinigung des Fahrzeuges:

- Von oben nach unten
- Innen und außen: alle Böden, Decken, Wände, Abtrennungen, Außenflächen, Reifen und Radkästen, Fahrzeugunterseite (soweit möglich), Ladeklappen, Seitenklappen, Fahrerkabine (Lenkrad und Pedale nicht vergessen), Fußmatten

6. Desinfektion des Fahrzeuges:

- Von oben nach unten
- Innen und außen
- Reihenfolge wie „Punkt 5“

7. Fahrerhygiene vor dem Einsteigen:

- Stiefel gründlich reinigen und desinfizieren
- Arbeitsoverall in die Wäschetonne geben
- Hände gründlich reinigen und desinfizieren

8. Vor dem Verlassen des Geländes:

- Durch die Desinfektionswanne oder mobile Desinfektionseinrichtung fahren

9. Dokumentation:

- Reinigung und Desinfektion sofort in das Reinigungs- und Desinfektionskontrollbuch („Seuchenbuch“) eintragen

Textbausteine Muster-Pressemitteilung ASP

Einführung

In einer Krise nimmt die Krise selbst viel Aufmerksamkeit und Arbeitskraft in Anspruch. Einige Dinge sollten deshalb schon im Voraus geklärt werden. So sollte geregelt sein, wie im Krisenfall Informationen für Medien im Unternehmen zusammengetragen werden und wer diese dann herausgibt. Zudem ist es hilfreich, wenn die vorliegenden Vorschläge vor einem Krisenfall auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnitten werden.

Für die vorliegenden Bausteine für eine Pressemitteilung wird dieses Szenario angenommen: Die Afrikanische Schweinepest (ASP) wurde bei Wildschweinen im Gebiet X nachgewiesen. Deshalb wurde ein Restriktionsgebiet eingerichtet. Nun wendet sich ein Journalist an das Unternehmen XY und fragt, was das für dieses Unternehmen bedeutet. Das Kommunikationsziel der Pressemitteilung ist es, zu vermitteln, dass die Situation zwar weitreichende Auswirkungen auf das Unternehmen haben kann, es aber alle Möglichkeiten nutzt, um zu verhindern, dass ASP verschleppt wird.

Grundsätzlich gilt es, zu beachten, dass niemand den genauen Verlauf einer Krise vorhersehen oder gar kontrollieren kann. Beeinflussbar sind jedoch die Informationen, die in Umlauf gebracht werden und deren Qualität. Diese müssen an das Szenario, das vom angenommenen abweichen kann, angepasst werden.

Eine Pressemitteilung funktioniert nach einem bestimmten Muster. Die elementaren Bestandteile sind:

- Das Wichtigste/die Neuigkeit steht am Anfang. Die weiteren Informationen folgen mit absteigender Bedeutung.
- Zitate beleben einen Text, müssen aber eine Botschaft transportieren.
- Sie enthält vollständige Namen von Personen und Informationen zu deren Position im Unternehmen.
- Sie enthält Grundlegende Informationen über das Unternehmen im Disclaimer.
- Eine Kontaktmöglichkeit muss angegeben werden.
- Sie wird im Corporate Design erstellt.

Neben einer Beschreibung der aktuellen Situation sollte die Pressemitteilung diese Kernbotschaften enthalten:

- Alle Maßnahmen der Biosicherheit werden beachtet, damit sich die Tierseuche nicht ausbreitet. Wir tun alles, was möglich ist.
- ASP kann nicht auf Menschen überspringen. Menschen sind nicht in Gefahr.
- Mitarbeiter sind geschult und gut ausgerüstet.
- Forderung: Marktentlastung durch sofortige Private-Lagerhaltung (PLH) und Umsetzung von Regionalisierung auf Kreisebene

Die Situationsbeschreibung und die Kernbotschaften können so oder so ähnlich Eingang finden in die Pressemitteilung.

TEXTBAUSTEINE

Situation:

Im Gebiet X ist bei/oder einem Wildschwein(en) die Afrikanische Schweinepest (ASP) amtlich festgestellt worden. Deshalb hat das Veterinäramt Z Restriktionsgebiete, das gefährdete Gebiet und die Pufferzone mit einem Radius von ca. 30 Kilometern eingerichtet. Innerhalb des/der Gefährdeten Gebiets/Pufferzone, in dem auch NAME DES UNTERNEHMENS liegt, werden umfassende Vorkehrungen zum Schutz von Hausschweinen getroffen. NAME DES UNTERNEHMENS setzt die Schutzvorkehrungen mit geschultem Personal um und unterstützt die Behörden im Kampf gegen die Tierseuche.

Gefahr für Menschen:

Menschen sind nicht in Gefahr. Die Afrikanische Schweinepest ist eine Tierseuche und kann nicht auf den Menschen überspringen. Auch der Verzehr von infiziertem Fleisch ist unbedenklich. Hausschweine sind bisher nicht betroffen. Die eingeleiteten Maßnahmen sollen ausschließen, dass ASP in den Hausschweine-Bestand verschleppt wird und damit Tierleid verhindern.

Biosicherheit/ Mitarbeiter:

Um zu verhindern, dass sich Hausschweine mit der Afrikanischen Schweinepest infizieren, greifen umfassende Biosicherheitsmaßnahmen. So sind die eigens geschulten Mitarbeiter von NAME DES UNTERNEHMENS mit Schutzanzügen und Desinfektionsmitteln ausgerüstet. Zudem werden Tierbestände, die sich innerhalb des gefährdeten Gebiets befinden, erst nach klinischer und serologischer Untersuchung transportiert. Der Kontakt zwischen Wild- und Hausschweinen ist vollständig zu vermeiden. Im gefährdeten Gebiet geerntetes Gras, Heu oder Stroh darf im Schweinebestand nur nach strikten Vorgaben eingesetzt werden. Das beinhaltet die Erhitzung oder auch die Lagerung über eine Dauer von über sechs Monaten.

Regionalisierung:

Der lokal begrenzte Ausbruch der ASP hat weitreichende Handelsrestriktionen für ganz Deutschland zur Folge. „Diese Restriktionen sollten sich jedoch nicht an Bundes- oder Landesgrenzen, sondern an den Grenzen des Seuchengebiets orientieren. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass Fleisch und Wurstwaren aus nicht betroffenen Gebieten weiterhin international gehandelt werden dürfen“, sagte XYZ, FUNKTION DES ZITATGEBERS. Denn die genossenschaftlich orientierten Fleisch erzeugenden und verarbeitenden Unternehmen sind mit einem Umsatz von 6,4 Milliarden Euro pro Jahr ein wichtiger Arbeitgeber in Deutschland.